

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## **Planfeststellungsbeschluss**

für den

**Ersatzneubau der Talbrücke Thulba**

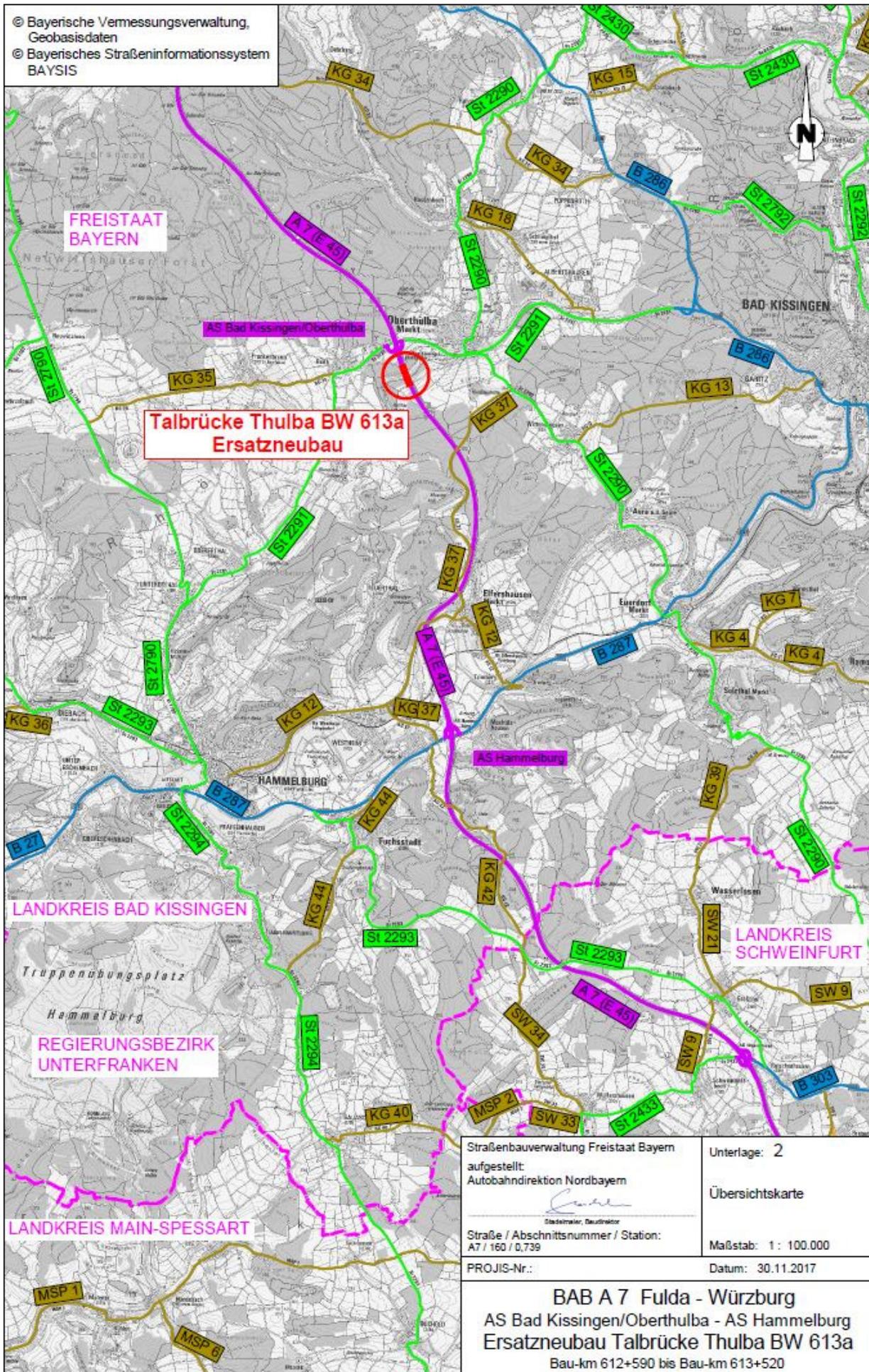
**im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)**

**Abschnitt Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba**

**– Anschlussstelle Hammelburg**

**(Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520)**

Würzburg, den 31.01.2019



## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

### **A**

#### **Tenor**

		10
1	Feststellung des Plans	10
2	Festgestellte Planunterlagen	11
3	Nebenbestimmungen	13
3.1	Zusagen	13
3.2	Unterrichtungspflichten	13
3.3	Immissionsschutz	14
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	14
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	20
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	21
3.8	Landwirtschaft und Wege	22
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	22
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	23
3.11	Wehrbereichsverwaltung	23
3.12	Träger von Versorgungsleitungen	23
3.13	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	23
4	Entscheidung über Einwendungen	24
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	24
6	Ausnahmen und Befreiungen	24
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	25
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	25
7.2	Beschreibung der Anlagen	25
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	25
8	Straßenrechtliche Verfügungen	27
9	Sondernutzungen	28
10	Kosten des Verfahrens	28

### **B**

#### **Sachverhalt**

		29
1	Antragstellung	29
2	Beschreibung des Vorhabens	29
2.1	Planerische Beschreibung	29
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	29
3	Vorgängige Planungsstufen	31
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	31
3.2	Raumordnung und Landesplanung	31
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	31
4.1	Auslegung	31
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	32
4.3	Erörterungstermin	33
4.4	Planänderung	33

### **C**

#### **Entscheidungsgründe**

		35
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	35
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	35

1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung _____	35
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit _____	36
1.4	Raumordnungsverfahren _____	36
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie _____	36
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen _____	37
2	Umweltverträglichkeitsprüfung _____	38
2.1	Grundsätzliche Vorgaben _____	38
2.2	Untersuchungsraum _____	39
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG) _____	40
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet _____	40
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung _____	40
2.3.1.2	Schutzgut Mensch _____	41
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	42
2.3.1.4	Schutzgut Fläche _____	43
2.3.1.5	Schutzgut Boden _____	44
2.3.1.6	Schutzgut Wasser _____	44
2.3.1.7	Schutzgut Luft _____	45
2.3.1.8	Schutzgut Klima _____	45
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft _____	45
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter _____	46
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen _____	46
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens _____	46
2.3.2.1	Schutzgut Mensch _____	47
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	49
2.3.2.3	Schutzgut Fläche _____	53
2.3.2.4	Schutzgut Boden _____	54
2.3.2.5	Schutzgut Wasser _____	58
2.3.2.6	Schutzgut Luft _____	60
2.3.2.7	Schutzgut Klima _____	61
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft _____	62
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter _____	62
2.3.2.10	Wechselwirkungen _____	62
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen _____	63
2.4.1	Schutzgut Mensch _____	63
2.4.1.1	Lärmauswirkungen _____	64
2.4.1.2	Luftschadstoffe _____	64
2.4.1.3	Freizeit und Erholung _____	65
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt _____	66
2.4.3	Schutzgut Fläche _____	68
2.4.4	Schutzgut Boden _____	69
2.4.5	Schutzgut Wasser _____	71
2.4.5.1	Oberflächengewässer _____	73
2.4.5.2	Grundwasser _____	73
2.4.6	Schutzgut Luft _____	74
2.4.7	Schutzgut Klima _____	75
2.4.8	Schutzgut Landschaft _____	75
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter _____	78
2.5	Gesamtbewertung _____	78
3	Materiell-rechtliche Würdigung _____	80
3.1	Rechtsgrundlage _____	80
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung _____	80
3.3	Planungsermessen _____	82
3.4	Linienführung _____	82
3.5	Planrechtfertigung _____	82
3.5.1	Planungsziel _____	83

3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	84
3.5.3	Zusammenfassung	85
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	85
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	86
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	86
3.7.2	Planungsvarianten	88
3.7.3	Ausbaustandard	90
3.7.4	Immissionsschutz	91
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	92
3.7.4.2	Lärmschutz und Schadstoffbelastung	92
3.7.4.3	Beeinträchtigung während der Bauzeit	96
3.7.4.4	Immissionsschutzrechtliche Abwägung	98
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	98
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	98
3.7.5.2	Eingriffsregelung	99
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	111
3.7.5.4	Artenschutz	116
3.7.5.5	Abwägung	127
3.7.6	Bodenschutz	127
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	130
3.7.7.1	Gewässerschutz	134
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	141
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	144
3.7.7.4	Abwägung	155
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	156
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	156
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	157
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	160
3.7.8.4	Abwägung	160
3.7.9	Forstwirtschaft	161
3.7.10	Fischerei	163
3.7.11	Denkmalpflege	168
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	169
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	171
3.7.13.1	Bayernwerk Netz GmbH (ehemals Bayernwerk AG)	171
3.7.13.2	Abwasserzweckverband Thulba-Saale	171
3.7.13.3	Telekom Deutschland GmbH	172
3.7.13.4	Abwägung	173
3.7.14	Belange des Vermessungswesens	173
3.7.15	Kommunale Belange	173
3.7.15.1	Markt Oberthulba	173
3.7.15.2	Markt Schondra	175
3.7.15.3	Landkreis Bad Kissingen	175
3.7.15.4	Abwägung	175
3.7.16	Sonstige Belange	176
3.7.16.1	Staatliches Bauamt Schweinfurt	176
3.7.16.2	Brand- und Katastrophenschutz	176
3.7.16.3	Polizei	177
3.7.16.4	Wehrbereichsverwaltung	177
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	178
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	178
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	178
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	180
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	182
3.8.1.4	Abwägung	183
3.8.2	Einzelne Einwendungen	183
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	184

3.8.2.2	Einwendung Nr. 2 _____	186
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3 _____	187
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4 _____	187
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5 _____	187
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6 _____	189
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7 _____	189
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8 _____	190
3.8.2.9	Einwendung Nr. 9 _____	190
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung _____	191
4	Straßenrechtliche Entscheidungen _____	192
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen _____	192
4.2	Sondernutzungen _____	193
5	Kostenentscheidung _____	194

<b>D</b>		
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	195

<b>E</b>		
	<b>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</b>	196

## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D <sub>StrO</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)

Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Seite
s.	siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkB. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VWAs	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-10

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (BW 613a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

**1 Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (BW 613a) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba bis Anschlussstelle Hammelburg mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

## 2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 Anlage		<b>Erläuterungsbericht in der Fassung der textlichen Richtigstellungen vom 30.11.2018</b> UVP-Bericht in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und Planänderung vom 30.11.2018	
2		<b>Übersichtskarte</b>	1:100.000
3		<b>Übersichtslageplan</b>	1:25.000
5	1 2	<b>Lagepläne</b> Endlage, Bau-km 612+590 – Bau-km 612+960 in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2018 ersetzt <i>Endlage, Bau-km 612+590 – Bau-km 612+960</i> Endlage, Bau-km 612+960 – Bau-km 613+520	1:1.000 1:1.000 1:1.000
6		<b>Höhenplan</b> Bau-km 612+590 – Bau-km 613+520	1: 2.000/200
8.1	1	<b>Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen</b> Lageplan Entwässerung	1:1.000
8.2	2	Lageplan Entwässerung Systemplan Absatzbecken	1:1.000 1:100/1:500
9.1	1 2 3	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2018 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i> Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Landschaftspfl. Maßnahmenplan – Ausgleichsfläche 3.1 A / 3.2 A	1:2.000 1:2.000 1:2.000
9.2		Maßnahmenblätter in der Fassung der textlichen Richtigstellungen vom 30.11.2018	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2018	
10.1	1 2 3 4 5 6 7	<b>Grunderwerb</b> Lageplan Grunderwerb, Bau-km 612+010 – Bau-km 612+960 Lageplan Grunderwerb, Bau-km 612+900 – Bau-km 613+857 Lageplan Grunderwerb Lageplan Grunderwerb Lageplan Grunderwerb Lageplan Grunderwerb Lageplan Grunderwerb Lageplan Grunderwerb – Ausgleichsfläche 3.1 A	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		<b>Regelungsverzeichnis in der Fassung der textlichen Richtigstellungen vom 30.11.2018</b>	
14.1		<b>Regelquerschnitte</b> Ermittlung der Bauklassen	
14.2	1 2 3	Regelquerschnitt Brücke und Ausbaubereich Regelquerschnitt Wirtschaftswege Regelquerschnitt Baustraßen	1:100 1:100 1:100

<b>16</b>		<b>Sonstige Pläne – Talbrücke</b>	
16.1		Brückenskizze	1:500; 100
16.2	1	Lageplan Baustellenerschließung	1:2.000
	2	Lageplan Baustellenerschließung	1:2.000
	3	Lageplan Baustellenerschließung	1:2.000
<b>18</b>		<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>	
18.1		Erläuterungsbericht	
18.2		Wassertechnische Berechnungen in der Fassung der textlichen Richtigstellungen vom 30.11.2018	
18.3		Bauwasserhaltung Gründungen	1:200
<b>19</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	
19.1		Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und Planänderung vom 30.11.2018	
19.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2018 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i>	1:2.000 1:2.000
	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
19.3		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung der textlichen Richtigstellungen vom 30.11.2018	

## **3 Nebenbestimmungen**

### **3.1 Zusagen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

### **3.2 Unterrichtungspflichten**

**3.2.1** Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Referat B VI Lineare Projekte), anzuzeigen (vgl. auch A 3.9).

**3.2.2** Dem Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, dem Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

**3.2.3** Die Hegefischereigenossenschaft Thulba (derzeit vertreten durch Herrn Kurt Fröhlich, Handhecke 8, 97723 Oberthulba-Frankenbrunn) ist mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

**3.2.4** Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen, Von-Hessing-Straße 5, 97688 Bad Kissingen rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen, damit die durch das Vorhaben gefährdeten Trigonometrischen Punkte und Katasterfestpunkte verlegt oder gesichert werden können.

**3.2.5** Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen, ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten, sowohl Beginn als auch Ende der Bauarbeiten anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig ein Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen.

**3.2.6** Der Abwasserzweckverband Thulba-Saale, Ziegelhütte 7, 97762 Hammelburg, ist zur Abstimmung eventuell erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Abwassersammelleitung und zur Einleitung der Beweissicherung im kreuzungsbedingten Bereich für den entsprechenden Leitungsabschnitt, rechtzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren.

**3.2.7** Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Schürerstraße 9 a, 97080 Würzburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vervollendung der Bauarbeiten anzuzeigen, damit die erforderlichen Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

### **3.3 Immissionsschutz**

**3.3.1** Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

**3.3.2** Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von -2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

### **3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)**

**3.4.1** Für das Bauen, bzw. den Betrieb, im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Thulba sind folgende Auflagen zu beachten:

**3.4.1.1** Die Arbeiten (insb. der Rückbau der Talbrücke Thulba) im Abflussbereich sind nach Möglichkeit in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit (d.h. vom 01.04. bis 30.10.) und möglichst kompakt durchzuführen.

**3.4.1.2** Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten sind die Maschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist auszuschließen.

**3.4.1.3** Bei Arbeitsunterbrechungen bzw. an arbeitsfreien Tagen sind die Baumaschinen aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. dem Vorland des Gewässers zu entfernen.

**3.4.1.4** Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Des Weiteren sind Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden. Sofern kurzzeitige Zwischenlagerungen im Überschwemmungsgebiet erforderlich sind, muss eine rechtzeitige Räumung bei anlaufendem Hochwasser jederzeit gewährleistet sein.

**3.4.1.5** Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Hochwasser rechtzeitig vorher sämtliche Baumaschinen, sowie lagerndes Material, aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder Gewichts nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Absicherung gegen das Abschwemmen zu veranlassen.

**3.4.1.6** Ein Verantwortlicher für Gewässerschutzbelange ist zu benennen und im Alarmplan bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) aufzuführen.

**3.4.1.7** Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalls) zu erstellen.

**3.4.1.8** Der zu erstellende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan), beinhaltend die Maßnahmen, Meldekette und Ansprechpartner bei Hochwassergefahren, ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

**3.4.1.9** Der gewählte Rückbauablauf der Talbrücke ist zur Abstimmung rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen. Beim Rückbau der Brückenfelder und Stützen ist darauf zu achten, dass keine Stoffe ins Gewässer gelangen.

**3.4.1.10** Der Rückbau der bestehenden Talbrücke Thulba hat vollständig zu erfolgen. Die aufgehenden Betonbauteile sind mindestens bis 40 cm unterhalb des vorhandenen Geländeniveaus zurückzubauen. Das Betonpflaster innerhalb der Brückenfelder ist vollständig (inkl. Unterbau) zurückzubauen. Die Flächen sind anschließend mit Oberboden geländegleich anzulegen.

**3.4.1.11** Nach Ablauf von Hochwässern ist das Treibgut, welches sich an Pfeilern der Talbrücke angesammelt hat, zu entfernen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist abzufahren und nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes weiter zu behandeln.

**3.4.1.12** Zukünftige Unterhaltungswege im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind höhengleich anzuordnen, um eine negative Beeinträchtigung auf den Hochwasserabfluss zu vermeiden. Ein Anheben des ursprünglichen Niveaus ist nicht zulässig.

**3.4.2** Für den Baubetrieb sind folgende Auflagen zu beachten:

**3.4.2.1** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Bad Kissingen anzuzeigen.

**3.4.2.2** Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und –geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets auf eigens hierfür befestigten Plätze zu erfolgen.

**3.4.2.3** Vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Beschädigter oder entfernter Bewuchs ist zu ersetzen. Aufgegrabene Bereiche sind wieder ordnungsgemäß zu befestigen.

**3.4.2.4** Die Arbeiten, insbesondere während der Bauwasserhaltung, sind so durchzuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen werden. Stoffe, die dies bewirken können, sind der Baugrube fernzuhalten.

**3.4.3** Für den bauzeitlichen Überbau über die Thulba ist Folgendes zu beachten:

**3.4.3.1** Der horizontale Verbau über die Thulba ist standsicher und auftriebssicher auszuführen. Maßgeblich ist hier der 100jährige Hochwasserabfluss. Entsprechende Nachweise sind zu führen. Der ca. 45 m lange Verbau über die Thulba ist dicht zu verschalen, damit weder Abbruchmaterial beim Rückbau noch Beton im Zuge des Neubaus ins Gewässer gelangen kann. Die tatsächlichen Ausführungspläne (Lageplan und Detailpläne) des horizontalen Verbaus über die Thulba mit Anrampung sind zur Abstimmung dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen.

**3.4.3.2** Während der gesamten Bauzeit ist der Abfluss im Bereich des Überbaus über die Thulba sicherzustellen. Nach Ablauf von Hochwässern ist das sich an dem temporären Überbau angesammelte Treibgut zu entfernen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist abzufahren und nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes weiter zu behandeln.

**3.4.3.3** Nach Rückbau des temporären Überbaus über die Thulba ist der Gewässerabschnitt mit erforderlicher Übergangsstrecke an den Bestand (an beiden Seiten des Überbaus mind. je 10 m, insg. somit mind. 65 m) zu renaturieren und zu bepflanzen. Art und Umfang sind vor Ort rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

## **3.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

**3.5.1** Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen 3.1 A (Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildobstbaumpflanzungen und Waldaufforstung) und 3.2 A (Grünlandextensivierung bei Schondra) sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die Kompensationsmaßnahmen 3.1 A (Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildobstbaumpflanzungen und Waldaufforstung) und 3.2 A (Grünlandextensivierung bei Schondra) sind unmittelbar nach erfolgtem Eingriff, möglichst in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung, die waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, herzustellen.

Die frist- und ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Maßnahmen, insbesondere der Pflanz- und Ansaatmaßnahmen, sind durch eine protokollarische Abnahme bei einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

**3.5.2** Werden bei der Begehung durch eine fachkundige Person vor Beginn der Bauarbeiten eine Ansiedlung des Bibers festgestellt, so ist, neben der Einbindung des örtlichen Biberbeauftragten, das weitere Vorgehen (insb. bzgl. Vergrämungsaktionen) mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bad Kissingen einvernehmlich abzustimmen.

**3.5.3** Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon be-

dürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

**3.5.4** Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten der Brückenwiderlager muss durch eine fachkundige Person erneut überprüft werden, ob Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt das zum Abbruch vorgesehene Widerlager als Hangplatz nutzen. Sollten Tiere vorgefunden werden, so sind diese durch eine fachkundige Person in ein anderes Ersatzquartier zu verbringen.

**3.5.5** Bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V (Fledermaus-Schutzmaßnahmen) ist darauf zu achten, dass bei der Bergung und Anbringung der Höhlenbaumabschnitte vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht werden. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss hierbei deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, die Höhlen müssen sich in mindestens 3 m Höhe befinden. Beim Wiederaufstellen der Bäume ist die Wuchsrichtung zu berücksichtigen. Auf den festgebundenen Baumabschnitten ist eine Abdeckungen anzubringen. Sofern aus nachvollziehbaren Gründen nicht alle zu erhaltenen Stammabschnitte mit verhältnismäßigem Aufwand an vorhandene Bäume angebracht werden können, ist das Ausgleichskonzepts in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde anzupassen.

**3.5.6** Zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, ist eine Vergrämunngsmahd auf den betreffenden Flächen in den zwei Vegetationsperioden vor Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.

**3.5.7** Zum Schutz der angrenzenden Wiesenbereiche im Talbereich ist östlich des geplanten Eingriffsbereichs (Fl.Nr. 3984 der Gemarkung Oberthulba) ein Biotopschutzzaun vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme zu errichten und bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorzuhalten.

**3.5.8** Bei den Bauarbeiten am Waldrand (Biotopbäume) bzw. in der Nähe von Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken und Bäume), die zu erhalten sind, sind durch Schutzeinrichtungen die einschlägige DIN 18920 bzw. die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LG-4) umzusetzen. Bei den Bauarbeiten muss darauf geachtet werden, dass keine Wurzeln durch Befahren oder Baggerarbeiten geschädigt werden.

**3.5.9** Die Vermeidungsmaßnahme 2.2 V (Wanderfalken-Schutzmaßnahmen) ist durch einen Falkner in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

**3.5.10** Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Die erfolgte Umsetzung bzw. Beachtung von Schutz- und Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist den Naturschutzbehörden zu melden, bezüglich der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung ist ein Bericht inkl. Fotodokumentation zu erstellen und den Naturschutzbehörden vorzulegen.

**3.5.11** Die Gestaltungsmaßnahme 4.4 G (Waldaufforstung zur Rekultivierung im Baufeld) ist baldmöglichst nach Beendigung der Straßenbauarbeiten auszuführen.

**3.5.12** Der Abschluss der Kahlhiebmaßnahme sowie der Umfang der tatsächlich temporär beseitigten Waldflächen sind unverzüglich nach Beendigung des erfolgten Kahlhiebs dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten) zu melden.

**3.5.13** Die frist- und fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A (Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildbaumpflanzungen und Waldaufforstung) sowie der Gestaltungsmaßnahme 4.4 G (Waldaufforstung zur Rekultivierung im Baufeld) sind unverzüglich nach Fertigstellung der Maßnahmen dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten) anzuzeigen.

**3.5.14** Vor Umsetzung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind Ausführungspläne (insbesondere bezüglich der Gehölzpflanzungen der Maßnahmen 3.1 A und 4.2 G) zu erstellen und frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierbei sind für die Anlage der festgesetzten Heckenpflanzungen jeweils ein Beispiel gebendes Pflanzschema zu entwerfen und eine Auswahlliste für die vorgesehenen Pflanzungen der standorttypischen Wildobst- bzw. Laubbäume vorzulegen.

**3.5.15** Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden. Die Auswahl der Saatgutmischung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Für die extensive Wiesenmischung ist mindestens eine Ansaatstärke von 5 gr/m<sup>2</sup> erforderlich. Der späteste Ansaattermin ist Mitte September.

## **3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

**3.6.1** Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
- LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

**3.6.2** Bis zur Klärung des jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges sind die Materialien an geeigneter Stelle zwischenzulagern.

**3.6.3** Unbelastetes Baumaterial und Erdaushub (Z 0-Material) sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

**3.6.4** Belastetes Material (> Z 1.1) darf grundsätzlich nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet zwischengelagert werden. Für diese Materialien ist eine geeignete Deklarationsfläche außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Bereiche vorzusehen.

**3.6.5** Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. dem Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen sind nicht zulässig.

**3.6.6** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

**3.6.7** Werden für die Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

### **3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)**

**3.7.1** Die Errichtung sowie der Rückbau der Überfahrt über die Thulba zwischen Pfeilerachsen 40 und 50 einschließlich der Renaturierungsmaßnahmen bzw. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der betroffenen Bereiche nach Bauabschluss sowie die Befestigung bzw. Ausweitung im Uferbereich der neuen Einleitstellen in die Thulba sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Bachforelle und Äsche (01.Oktober bis 30.April) und außerhalb der Laichzeit von Mühlkoppe, Bachneunauge, Schmerle und Elritze (01.Februar bis 15.Juni) ausgeführt werden. Auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sollen in diesem Zeitraum ausgeführt werden.

**3.7.2** Zum Schutz der Wasserfauna und -flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Es sind insbesondere im Bereich der Baustraßen geeignete Abschwemmungssicherungsmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik durchzuführen.

**3.7.3** Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen. Sofern dennoch Material in das Gewässer gelangt, ist dieses unverzüglich und gewässerschonend zu bergen.

**3.7.4** Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden.

**3.7.5** Einbauten von Bodenmaterial im Überschwemmungsbereich der Thulba dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur mit unbehandeltem bzw. unbelastetem Bodenmaterial erfolgen.

**3.7.6** Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die Thulba erfolgen können.

**3.7.7** Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in die Thulba sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

**3.7.8** Der ursprüngliche Zustand des Ufers und des Gewässerbettes der Thulba ist nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Sollten Bäume und Sträucher im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entfernt werden müssen, sind, soweit möglich, Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen an der Mittelwasserlinie durchzuführen.

**3.7.9** Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bei den bauabschließenden Geländearbeiten abflusslose Mulden zu vermeiden.

**3.7.10** Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in die Thulba hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten bzw. die Hegefischereigenossenschaft Thulba (vertreten durch Herrn Kurt Fröhlich) sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen.

## **3.8 Landwirtschaft und Wege**

**3.8.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

**3.8.2** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

## **3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)**

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüg-

lich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

### **3.10 Brand- und Katastrophenschutz**

**3.10.1** Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

**3.10.2** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

**3.10.3** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.

### **3.11 Wehrbereichsverwaltung**

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten.

### **3.12 Träger von Versorgungsleitungen**

Vor der Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten im Nahbereich des 20-kV-Kabels der Bayernwerk Netz GmbH ist rechtzeitig eine Einweisung durch das Netzcenter Schweinfurt (Tel. 09721/94907-338; [Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de](mailto:Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de)) zum Zwecke der Auskunft über Sicherheitsvorschriften und der Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen zu veranlassen.

### **3.13 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen**

**3.13.1** Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maß-

nahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

**3.13.2** Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### **4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge**

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **6 Ausnahmen und Befreiungen**

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

## **7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung**

### **7.1 Gegenstand der Erlaubnis**

**7.1.1** Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über Absetzbecken, Rohrleitungen und Gräben mit Wegdurchlässen in die Thulba einzuleiten sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

**7.1.2** Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen und Bankette, dem Schutz der Thulba sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

**7.1.3** Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

### **7.2 Beschreibung der Anlagen**

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

### **7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

**7.3.1** Der Vorhabensträger hat die gesamten Entwässerungsmaßnahmen plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik auszuführen.

**7.3.2** Die Einleitungsstellen sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ausreichend zu sichern (z.B. durch Steinwurf), so dass Auskolkungen vermieden werden.

**7.3.3** Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb sowie die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich.

**7.3.4** Die Entwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in den Vorfluter gelangen können.

**7.3.5** Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung der Absetzbecken und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen, mindestens zweimal pro Jahr, zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden und Absetzbecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

**7.3.6** Soweit möglich, sind die beiden Einleitungsstellen in die Thulba nur im unbedingt notwendigen Bereich fischpassierbar auszubilden und naturnah zu befestigen und so anzupassen, dass Kolkbildung bzw. die Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden. Die Überlagerung befestigter Sohlabchnitte mit Substrat ist zu gewährleisten.

**7.3.7** Die temporären Abwasserbehandlungsmaßnahmen sowie vorübergehende Änderungen der Niederschlagswasserableitungen während der Bauphase sind rechtzeitig jeweils im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

**7.3.8** Für die Bauwasserhaltungen ist Folgendes zu beachten:

**7.3.8.1** Die Details der erforderlichen Bauwasserhaltungen sind rechtzeitig im Vorfeld dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

**7.3.8.2** Das bei der Bauwasserhaltung geförderte Wasser aus den Pumpensämpfen und Drainagen darf nicht direkt in das Gewässer eingeleitet werden, sondern ist über ein Absetzbecken zu führen. Trübungen ins Gewässer sind zu vermeiden.

**7.3.8.3** Die Grundwasserabsenkung und –ableitung sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf eine möglichst geringe Dauer zu beschränken.

**7.3.8.4** Es ist sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe ein Wert von 0,5 ml/l (Absetzzeit: 2 Stunden) im Bereich der Einleitungsstelle nicht überschritten wird.

**7.3.8.5** Der Ablauf der Bauwasserhaltung ist während der Dauer der Bauwasserhaltung mindestens einmal pro Woche zu untersuchen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte ist die Bauwasserhaltung einzustellen und unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu benachrichtigen.

**7.3.8.6** Die Anlagen zur Bauwasserhaltung sind nach dem aktuellen Stand der Technik hochwassersicher bzw. –angepasst zu errichten. Ortsbewegliche Anlage bzw. Anlagenteile sind bei Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

**7.3.8.7** Der pH-Wert des Bauhaltewassers darf den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten.

**7.3.9** Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

## **8 Straßenrechtliche Verfügungen**

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **9           Sondernutzungen**

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## **10          Kosten des Verfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**B**

**Sachverhalt**

**1 Antragstellung**

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 21.12.2017 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (BW 613a) an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba bis Anschlussstelle (AS) Hammelburg mit Streckenanpassungen von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 beantragt.

**2 Beschreibung des Vorhabens**

**2.1 Planerische Beschreibung**

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Talbrücke Thulba an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba bis Anschlussstelle Hammelburg. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage zweier Absetzbecken (ASB) im Bereich des Brückenbauwerks.

**2.2 Straßenbauliche Beschreibung**

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba beträgt 930 m (Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520), wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von 460 m (Bau-km 612+778 bis Bau-km 613+238) umfasst. Da die vorhandene Querneigung der BAB A 7 auf beiden Fahrbahnen von 1,7 % im Norden und 1,8 % im Süden des Bauwerksbereichs auf ein regelgerechtes Maß gemäß den RAA von 2,5 % gebracht wird, müssen auch die Anschlussbaubereiche außerhalb des Brückenbereiches geringfügig an die geänderte Querneigung angepasst werden. Am Baubeginn und Bauende wird die Querneigung mittels einer 70 m im Norden und 30 m im Süden langen Angleichungsstrecke auf die bestehende Querneigung verzogen. Im Norden ist die Angleichung bis Bau-km 612+590 und im Süden bis Bau-km 613+520 notwendig.

Im Baustellenbereich ist es zur Gewährleistung einer verkehrssicheren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung erforderlich, die vorhandene Fahrbahnbreite in Fahrtrichtung Würzburg von 11,50 m auf 12 m zu vergrößern. Das neue Brückenbauwerk ist bereits auf die erforderliche Mindestbreite von 12 m (Fahrbahnbreite Richtung Fulda:

15 m, Fahrbahnbreite Richtung Würzburg: 12 m) ausgelegt. Auf der Richtungsfahrbahn Würzburg ist außerhalb der Angleichungsstrecke von Bau-km 613+520 bis Bau-km 613+876 die bestehende Fahrbahn um 0,50 m auf 12 m zu verbreitern.

Die bestehenden Mittelstreifenüberfahrten unmittelbar nördlich und südlich des Bauwerks (Bau-km 612+590 bis Bau-km 612+725 und Bau-km 613+325 bis Bau-km 613+460) werden erneuert.

Zur weiteren Gewährleistung der bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung ist die Erneuerung der bestehenden Mittelstreifenüberfahrt von Bau-km 612+088 bis Bau-km 612+225 sowie die Errichtung einer neuen Mittelstreifenüberfahrt von Bau-km 613+700 bis Bau-km 613+835 erforderlich.

Im Gegensatz zu dem bestehenden einteiligen Brückenüberbau für beide Richtungsfahrbahnen, erhält das Ersatzbauwerk zwei voneinander getrennte Überbauten. Um den Verkehr auf der A 7 während der Bauzeit aufrechterhalten zu können, wird in der ersten Bauphase einer der beiden neu herzustellenden Überbauten seitlich versetzt, östlich neben dem Bestandsbauwerk errichtet und dann von dort in die endgültige Lage eingeschoben. Hierfür wird ein bauzeitliches Provisorium in Form einer Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Richtungsfahrbahnüberbau eingerichtet, welches am Ende der Maßnahme wieder rückgebaut wird. Die Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Richtungsfahrbahnüberbau erfolgt von Bau-km 612+464 bis Bau-km 612+778 sowie von Bau-km 613+238 bis Bau-km 613+491.

Das Brückenbauwerk erhält Breitenabmessungen für den Fahrbahnquerschnitt in Anlehnung an den Regelquerschnitt RQ 31 B gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), außerhalb des Brückenbauwerks erhält die Fahrbahn Breitenabmessungen in Anlehnung an den Regelquerschnitt RQ 31 (RAA) mit einem Zusatzstreifen.

Die Anzahl der Brückenfelder mit sieben Brückenfeldern und sechs Pfeilerpaaren sowie die Gesamtstützweite der Brücke von 460 m bleiben gegenüber dem Bestand unverändert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

### **3 Vorgängige Planungsstufen**

#### **3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen**

Da es sich um eine Bestandserhaltungsmaßnahme handelt und keine Ausbau- bzw. Kapazitätserweiterungen vorgesehen sind, ist die Erneuerung der Talbrücke Thulba nicht Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen. Ergänzend wird auf die Unterlage 1, Kapitel 2.4, verwiesen.

#### **3.2 Raumordnung und Landesplanung**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

### **4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **4.1 Auslegung**

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.12.2017 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung im Markt Oberthulba, Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba und im Markt Schondra, über die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 A, 97769 Bad Brückenau, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberthulba und der Marktgemeinde Schondra oder

der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Oberthulba und den Markt Schondra vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

## **4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 28.12.2017 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Markt Oberthulba
- Markt Schondra
- Landratsamt Bad Kissingen
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayernwerk AG
- Abwasserzweckverband Thulba-Saale
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Region Main-Rhön

- Polizeipräsidium Unterfranken

Mit Schreiben vom 15.02.2018 wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg von der Regierung von Unterfranken am Verfahren beteiligt, von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

### **4.3 Erörterungstermin**

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.09.2018 in der Mehrzweckhalle in Oberthulba erörtert.

Der Vorhabensträger, sowie die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.08.2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Benachrichtigung der privaten Einwendungsführer sowie der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da insofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch den Markt Oberthulba und den Markt Schondra. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

### **4.4 Planänderung**

Mit Schreiben vom 14.12.2018 hat der Vorhabensträger eine Planänderung in das Verfahren eingebracht.

Im Zuge der Planänderung vom 30.11.2018 wird der Eingriff in das Naturschutzgebiet „Kernzone des im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ reduziert, indem auf eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen verzichtet wird. Durch die geringere dauerhafte Inanspruchnahme und die höhere vorübergehende Inanspruchnahme wurde folglich auch der Kompensationsbedarf angepasst (vgl. Anlage zu Unterlage 1 (UVP-Bericht), Unterlagen 9.3 und 19.1).

Schließlich bringt die Planänderung textliche Richtigstellungen an einigen Stellen der Planunterlagen und die klarstellende Korrektur eines in den Planunterlagen bestehenden Fehlers bei der Bezeichnung der Entwässerungsanlagen, der von dem

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Schreiben vom 05.03.2018 gerügt wurde, mit sich (vgl. Ausführungen unter C 3.7.7.3.2 dieses Beschlusses).

Zu der mit Schreiben vom 14.12.2018 des Vorhabensträgers vorgelegten Planänderung vom 30.11.2018 hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 14.12.2018 die Sachgebiete 31 (Straßenbau) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Unterfranken an. Es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Private waren von der Planänderung nicht betroffen. Von einer Mitwirkung anerkannter (Naturschutz)Vereinigungen wurde abgesehen, da durch die vorgesehenen Änderungen (Reduzierung der Inanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebiets „Kernzone des im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“) nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG. Zudem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, sodass auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte, § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Da von den Betroffenen keine Einwände gegen die Planänderungen vorgebracht wurden, wurde von einem erneuten Erörterungstermin abgesehen (§ 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Auf die Ausführungen unter C 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

**C**

**Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

**1       Verfahrensrechtliche Beurteilung**

**1.1      Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

**1.2      Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Satz 3, 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

### **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Thulba an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Talbrücke Thulba wurde im Jahr 1968 fertiggestellt und somit ist die BAB 7 in diesem Bereich 50 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde somit zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde. Für solche Änderungsvorhaben besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 UVPG.

Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung i.S.d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabensträgers durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

### **1.4 Raumordnungsverfahren**

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

### **1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-

tung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

## **1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen**

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 2 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG der im Planergänzungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf die Abhaltung eines zweiten förmlichen Erörterungstermins verzichtet, weil der Sachverhalt aufgrund der vorgelegten Planänderungsunterlagen sowie der diesbezüglich eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Von der Planänderung waren keine Privaten betroffen. Außerdem sind die betroffenen Belange überschaubar, im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde die Beeinträchtigung sogar reduziert. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen erhoben bzw. diese haben sich erledigt. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens sowie des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines weiteren förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3). Durch die vorgenommenen Änderungen sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

## **2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Grundsätzliche Vorgaben**

Der Ersatzneubau der Talbrücke Thulba im Zuge der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba und der Anschlussstelle Hammelburg ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 4 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Träger des Vorhabens vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder

in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1, sowie Unterlage 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

## **2.2 Untersuchungsraum**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Bad Kissingen auf dem Gebiet des Marktes Oberthulba, Gemarkungen Oberthulba, Reith und Thulba.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba (ca. Bau-km 612+300) und endet im Süden nach der Mittelstreifenüberfahrt (Bau-km 613+835). Es umfasst einen ca. 1.500 m langen und mindestens 250 m breiten Korridor beidseits der Bundesautobahn BAB A 7. In diesem Bereich wird die BAB A 7 von der Staatsstraße St 2291 Bad Kissingen – Hammelburg gequert.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für die geplanten Absetzbecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den

Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

## **2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 (insbesondere den UVP-Bericht, Anlage zur Unterlage 1) und 19 Bezug genommen.

### **2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet**

#### **2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung**

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520. Das Untersuchungsgebiet wird durch das tief eingeschnittene Tal der Thulba mit seinen steilen bewaldeten Hangflanken charakterisiert. Das weitere Untersuchungsgebiet wird durch die in die Buntsandsteinhochflächen eingetieften Täler, die alle zur Fränkischen Saale entwässern, gegliedert.

Eine prägende Struktur des Untersuchungsgebietes sind die ausgedehnten, mittelalten bis alten Laubwälder (Buche, Eiche, Hainbuche) am Nord- und Südhang des Thulbatal, die in wesentlichen Teilen (westlich der BAB A 7 am Nord- und Südhang, östlich am Nordhang) im Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservat Rhön“ erfasst sind. Südöstlich der Talbrücke ist das Untersuchungsgebiet geprägt von einem Mosaik aus stark verbuschten, teils aufgeforsteten und ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Viele Gehölzbestände sind dort als Biotope erfasst, haben sich aber bereits zu einer zusammenhängenden, in sich differenzierten waldähnlichen Struktur mit durchgewachsenen Hecken, Lesesteinriegeln, verbuschten Obstwiesen, jüngeren Aufforstungen und Staudenflu-

ren entwickelt. Im Untersuchungsgebiet wird der Talgrund der Thulba weiterhin von intensiv genutzten Wiesen auf der Ostseite der Bundesautobahn sowie von extensiv genutzten Wiesen im Westen mit eingelagerten Feuchtwiesenresten und Vorkommen des Großen Wiesenknopfs charakterisiert. Entlang der Thulba finden sich bachbegleitende Hochstaudenfluren, Weiden-Gebüsche und Auwaldsäume sowie kleine Bruchwälder. Südlich und nördlich des Thulbatales schließen sich Hochflächen an, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Entlang der Straßen und der teils hohlwegartig ausgebildeten Wege finden sich häufig alte Baumbestände mit Obstbäumen.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D 55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ und dort in der naturräumlichen Einheit 140 „Südrhön“ in der Untereinheit 140-B „Hochflächen der Südrhön“.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zu Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

### **2.3.1.2 Schutzgut Mensch**

#### **2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Einzelsiedlungen. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Oberthulba liegt ca. 840 m nordöstlich der BAB A 7, die Wohn- und Mischgebietsbebauung von Reith (Ortsteil des Marktes Oberthulba) liegt ca. 1.050 m entfernt in westlicher Richtung. Gewerbeflächen liegen unmittelbar an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba.

#### **2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft**

Das Untersuchungsgebiet wird, insbesondere am Nord- und Südhang des Thulbatales, durch ausgedehnte überwiegend von Buchen und Eichen bestandene mittelalte bis alte Laubwälder gekennzeichnet. Die flacher geneigten Hochebenen südlich und nördlich des Thulbatales werden überwiegend von Ackerflächen eingenommen.

#### **2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche**

Das Thulbatal und die anschließenden Wälder und landschaftlichen Fluren haben Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der Anwohner der umliegenden Siedlungen sowie als Teil des Naturparkes „Bayrische Rhön“ auch für die Ferienerholung.

Im Untersuchungsgebiet verläuft am Südhang des Thulbatales der „Thulbataler“, ein überregional bedeutsamer Wanderweg der „Extratouren“ des zertifizierten Wanderwegs „Hochrhöner“. Weitere lokale Wander- und Radwege sind auf Straßen und Wegen im Untersuchungsgebiet ausgewiesen.

Im Waldfunktionsplan sind die Wälder westlich der Talbrücke Thulba als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe II dargestellt.

### **2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **2.3.1.3.1 Lebensräume**

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind die miteinander verzahnten Reste der Feuchtlebensräume (Fließgewässer, Gewässerbegleitgehölze, artenreiche Staudenfluren, feuchte Laubwälder), naturnahe Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

Im Waldfunktionsplan sind die Wälder westlich der Talbrücke Thulba als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt dargestellt.

Im Übrigen wird auf die Anlage zu Unterlage 1 (UVP-Bericht) und Unterlage 19 Bezug genommen.

#### **2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen**

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (siehe UVP-Bericht, Kap. 2.2.2 und Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1.3). Des Weiteren ist das Vorkommen von Biber potentiell möglich bzw. nachgewiesen (vgl. UVP-Bericht, Kap. 2.2.2). Trotz gezielter Nachsuche konnte ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen ist auch unwahrscheinlich, da in den Waldrandbereichen und der Böschungspflanzung nur ein geringer Anteil an Hasel und anderen fruchttragenden Sträuchern besteht.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise für Zauneidechsen oder andere Reptilien vor.

Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere der Grünspecht (Nahrungsgast), der Mäusebussard (Durchzügler), der Rotmilan (Durchzügler), der Mittelspecht und der Wanderfalke anzuführen.

Aufgrund der Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf ist ein Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling möglich, obwohl im Jahr der Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet kein Nachweis gelang. Über die geplante gezielte Kontrolle dieser Bereiche auf mögliche Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Arten durch zweimalige Begehung zur Flugzeit der Falter soll vor Baubeginn ein Vorkommen sicher ausgeschlossen bzw. bestätigt werden. (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1.3).

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zu Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

#### ***2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen***

Im Wirkraum der plangegegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete und keine Europäischen Schutzgebiete.

Das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ gemäß Verordnung vom 14.08.2013 umfasst die Waldflächen unmittelbar westlich der BAB A 7 am nördlichen und südlichen Hang zum Thulbatal sowie den Laubwald nordöstlich der Talbrücke Thulba. Die ehemalige Schutzzone ist als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ gemäß Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt im „Naturpark Bayerische Rhön“ gemäß Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Rhön. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG befinden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

Mit den Feuchtflächen der Gewässerbegleitgehölze mit Hochstaudenfluren und Bruchwäldern entlang der Thulba, werden durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kleinflächig und nur teilweise bauzeitig beansprucht.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Bad Kissingen erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 1.4.4).

#### ***2.3.1.4 Schutzgut Fläche***

Derzeit sind durch die BAB A 7 im betroffenen Plangebiet 8.447 m<sup>2</sup> versiegelt. Die Staatsstraße St 2291 Bad Kissingen - Hammelburg quert die BAB A 7 im Untersuchungsgebiet.

### **2.3.1.5 Schutzgut Boden**

An den Talflanken des Thulbatales ist der Mittlere Buntsandstein mit Sandstein, Schluff- und rotbraunen Tonsteinlagen aufgeschlossen. Darüber liegen im Norden und Süden die Sandsteine, braunrote bis violettrote Tonsteine und Schluffsteine sowie Quarzitlagen des Oberen Buntsandsteins auf den Hochebenen. Feinsandige bis tonige Lößlehmüberdeckungen finden sich dort vereinzelt.

Im Talgrund finden sich untergliederte fluviatile Ablagerungen mit Schluffen, Sanden, Kiesen, die teils tonig, teils humos durchsetzt sind.

Im Bereich des Mittleren und Oberen Buntsandsteins haben sich lehmige bis tonige Braunerden, selten Pelosole aus Tongestein entwickelt.

Im Wald funktionsplan sind die Waldflächen südlich der Gewerbe- und Industrieflächen bei Reith als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz im Steilhangbereich zur Thulba dargestellt.

### **2.3.1.6 Schutzgut Wasser**

#### **2.3.1.6.1 Oberflächengewässer**

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist die Thulba, die als Gewässer II. Ordnung eingestuft ist. Kleine, überwiegend nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben führen das Oberflächenwasser, u.a. auch von den Böschungen der BAB A 7, zur Thulba. An der Thulba ist eine Hochwassergefahrenfläche bei 100-jährlichem Hochwasserereignis (HQ 100) ausgewiesen.

#### **2.3.1.6.2 Grundwasser**

An der Thulba ist ein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Wasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet. Außerhalb des Untersuchungsgebiets, ca. 1,4 km von der vorhandenen Talbrücke Thulba entfernt, liegt das amtliche festgesetzte Wasserschutzgebiet Thulba, die Wasserfassung befindet sich in einem Abstand von ca. 1,8 km. Das Wasserschutzgebiet ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

#### **2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. dem Verkehr bestehen durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser.

Ebenso bestehen aufgrund der bislang ungeklärten und ungedrosselten Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter weitere gewisse Vorbelastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

### **2.3.1.7 Schutzgut Luft**

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ist der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz, die Gewerbe- und Industrieflächen bei Reith sowie die vorhandenen Siedlungen als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle anzusehen.

### **2.3.1.8 Schutzgut Klima**

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima, ist aber aufgrund der Lage im Regenschatten des Spessarts stärker kontinental geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 7 °C bis 8 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750 mm bis 850 mm.

Der Talgrund der Thulba bildet eine Abflussbahn für Kaltluft, die bewaldeten Hänge und insbesondere die Hochflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

### **2.3.1.9 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die erheblichen Reliefunterschiede zwischen den Hochflächen und dem Thulbatal bestimmt.

Die Hangbereiche sind durch großflächige überwiegend von Buchen und Eichen bestandene mittelalte bis alte Laubwälder gekennzeichnet, der Talgrund der Thulba wird von Wiesen und abschnittsweise vorhandenen bachbegleitenden Gehölzen charakterisiert. Da an der südöstlichen Talflanke die früher dort vorhandenen schmalen Äcker und Obstwiesen mit dazwischen liegenden Ranken und Hecken in-

zwischen so stark verbuscht bzw. aufgeforstet sind, wirkt auch dieser Bereich wie ein zusammenhängendes Waldgebiet.

Die wesentlich flacher geneigten Hochebenen südlich und nördlich des Thulbats werden überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Entlang der landwirtschaftlichen Wege befinden sich (Obst-)Baumreihen und Hecken auf den dortigen Geländeböschungen, die die Landschaft gliedern.

Die Blickbeziehungen richten sich vor allem an dem West-Ost-verlaufenden Thulbatal aus.

#### **2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmäler nachweislich bekannt.

#### **2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen**

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Wichtige Wechselbeziehungen bestehen im Untersuchungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Fläche, Boden, Luft, Klima sowie Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lebensräume. Zur Erhaltung der Erholungsqualitäten des Untersuchungsraums sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft bzw. Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Durch die Neuversiegelung und dem damit einhergehenden Lebensraumverlust werden des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen berührt.

Als sensibel innerhalb des Wirkraums gelten miteinander verzahnte Reste der Feuchtlebensräume, naturnahe Hecken und Feldgehölze, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

### **2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von

Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation;

Sekundär- und Tertiärwirkungen sind u.a. Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (i.Ü. wird auf den UVP-Bericht, Kap. 5 (Anlage zu Unterlage 1) Bezug genommen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

### **2.3.2.1 Schutzgut Mensch**

#### **2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist die der Ortschaft Oberthulba ca. 840 m nordöstlich der Autobahn. Die Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortschaft Reith weist einen Abstand von ca. 1.050 m in westlicher Richtung zur Talbrücke Thulba auf. Zwischen den beiden Ansiedlungen liegt außerdem das Anwesen Reither Mühle im Westen. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Thulba auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

#### *2.3.2.1.2 Luftschadstoffe*

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

In der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Talbrücke Thulba befinden sich keine besiedelten Bereiche. Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischbebauung der Ortslage von Oberthulba liegt in ca. 840 m Entfernung im Nordosten des Untersuchungsgebiets. In westlicher Richtung befindet sich in ca. 1.050 m Entfernung von der Talbrücke Thulba die Wohn- und Mischgebietsbebauung von Reith. Zwischen den beiden Ortschaften liegt westlich der Talbrücke das Anwesen Reither Mühle. Unmittelbar an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba liegen Gewerbeflächen. Die Luftqualität wird dort durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

#### *2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung*

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert. Die Wander- und Radwege auf den bestehenden Straßen und Wegen im Untersuchungsgebiet werden aufrechterhalten. Eine bauzeitliche Sperrung oder Umleitung für Radfahrer und Wanderer ist nicht vorgesehen.

#### *2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung*

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Brücke und der geplanten Absetzbecken (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

## **2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **2.3.2.2.1 Allgemeines**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

#### **2.3.2.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 0,54 ha überbaut und versiegelt, 8,32 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Es kommt zu einem geringfügigen Verlust von Biotopfunktionen. Es werden Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze) im Umfang von 635 m<sup>2</sup> versiegelt und überbaut, 0,17 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 1,91 ha (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,23 ha) werden auch ca. 0,12 ha Waldflächen versiegelt und überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 0,76 ha).

Anlagebedingt kommt es bei dem Bauvorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen. Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Durch den Ersatzneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

#### **2.3.2.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage zweier Absetzbecken verbessert.

#### **2.3.2.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen**

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen, sowie durch die Errichtung der Behelfsbrücke auf der Ostseite der Talbrücke und durch die ca. 45 m lange bauzeitliche Überfahrt über die Thulba vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln.

Anfallendes Aushubmaterial wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am südlichen Widerlager beidseits der BAB A 7 und im Norden südlich der St 2291 bzw. an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, in Mieten gelagert und anschließend wieder eingebaut.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Randbereiche der BAB A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

#### **2.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht, Kap. 6 (Anlage zu Unterlage 1); Unterlage 9.2; Unterlage 19.1, Kap. 3.2):

Der Ersatzneubau der Brücke wird in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage errichtet, um Eingriffe zu vermeiden bzw. bauliche Eingriffe auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen. Die Anzahl der Brückenfelder und der Pfeiler bleibt unverändert. Damit bleiben auch die optische Öffnung des Talraumes und die Durchgängigkeit aufgrund der großen Einzelstützweiten erhalten.

Mit dem Bau der neuen Absetzbecken auf der Nord- und der Südseite der Thulba können das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben eine kontrollierte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Thulba, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird. Die Becken wurden so geplant, dass sie soweit wie möglich unter bzw. in den vorbelasteten Randbereichen der Brücke errichtet werden. Mit der Ausführung als Betonbecken wird eine weitere Flächensparnis erreicht.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthält der Maßnahmenkomplex 1 V allgemeine Schutzmaßnahmen wie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Maßnahme 1.1 V), die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 1.2 V), sowie die Errichtung einer bauzeitlichen Überfahrt über die Thulba, welche nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut wird inklusive der Renaturierung des betreffenden Gewässerabschnitts mit Bepflanzung (Maßnahme 1.3 V). Die zur Bauabwicklung nötigen Baustraßen sollen möglichst über das vorhandene Straßen- und Wegenetz abgewickelt werden. Flächen für Baustelleneinrichtungen werden v.a. auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ausgewiesen. Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut, die landwirtschaftlichen Nutzflächen rekultiviert und Waldflächen wieder aufgeforstet (Maßnahme 1.4 V).

Der Maßnahmenkomplex 2 V beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wie zum Abtrag fledermausrelevanter Bäume und zum Schutz der Fledermaus beim Abbruch der Brückenwiderlager (Maßnahme 2.1 V), zum Schutz des Wanderfalkens (Maßnahme 2.2 V), des Bibers (Maßnahme 2.3 V), und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maßnahme 2.4 V). Die geplanten Beton-Absetzbecken werden mit Amphibienabweiseeinrichtungen bzw. -ausstiegshilfen versehen (Maßnahme 2.5 V).

#### *2.3.2.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept*

##### **2.3.2.2.2.1 Planerisches Leitbild**

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön, Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bad Kissingen und Waldfunktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspfle-

gerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1, Kap. 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (standortgerechte Laubwaldaufforstung, Anlage einer Hecke mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen aus gebietseigener Herkunft, Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten oder Wildobst- und Laubbäumen, sowie Extensivierung der Grünlandnutzung) auf einer ehemals als Ackerland genutzten Fläche auf der Fl.Nr. 661 der Gemarkung Wittershausen (Markt Oberthulba) (Maßnahme 3.1 A) und auf einer ehemals mäßig extensiv genutzten artenarmen Grünlandfläche auf der Fl.Nr. 1492/38 der Gemarkung Schondra (Markt Schondra) (Maßnahme 3.2 A). Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (4.1 G, 4.2 G, 4.3 G, 4.4 G) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.2 und 19.1, Kap. 5.3.1 und 5.3.2 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

#### **2.3.2.2.2.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen**

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3.1):

- Die Fläche mit der Fl.Nr. 661 der Gemarkung Wittershausen des Marktes Oberthulba soll für die Kompensationsmaßnahme 3.1 A (Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildobstbaumpflanzungen und Waldaufforstung) herangezogen werden. Auf einer ca. 1,76 ha großen, ehemals als Ackerland genutzten, Fläche soll durch standortgerechte Laubwaldaufforstung ein Buchenwald entstehen. Es soll eine Hecke mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aus gebietseigener Herkunft angelegt werden, Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten oder Wildobst- und Laubbäume gepflanzt werden und eine Extensivwiese durch die Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft entwickelt werden.
- Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1492/38 der Gemarkung Schondra des Marktes Schondra soll durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 3.2 A (Grünlandextensivierung) aufgewertet werden.

So soll durch regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung und Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Extensivwiese entwickelt werden.

Des Weiteren sind wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände auf den Böschungen der BAB A 7 und ihren Nebenflächen die Gestaltungsmaßnahmen 4.1 G bis 4.4 G (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3.2) vorgesehen:

- 4.1 G: Wiederherstellung der Böschungsbepflanzung bzw. Neuanlage von Gehölzriegeln an den Absetzbecken als Feldgehölze mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn).
- 4.2 G: Pflanzung von Einzel- bzw. Wildobstbäumen zur landschaftsgerechten Einbindung der Absetzbecken (Hochstämme von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere aus gebietseigenen Herkünften bzw. Obstbaumhochstämme in standortheimischen, regionaltypischen Sorten).
- 4.3 G: Landschaftsrasenansaat zur Erstbegrünung der Böschungen und Nebenflächen mit geringem Oberbodenauftrag und geringer Saatgutmenge.
- 4.4 G: Wiederanlage von Waldflächen im Bereich des vorübergehend beanspruchten Baufeldes durch standortgerechte Laubwaldaufforstung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **2.3.2.3 Schutzgut Fläche**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 0,41 ha neu versiegelt und 2,43 ha überbaut. Anteilig hiervon werden Waldflächen in einem Umfang von 240 m<sup>2</sup> versiegelt und 1.010 m<sup>2</sup> überbaut.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 10,47 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Insbesondere werden vor allem landwirtschaftliche Flächen am südlichen Widerlager beidseitig der BAB A 7 und im Norden südlich der Staatsstraße St 2291 bzw. an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerungsflächen vorübergehend in Anspruch

genommen. Der Umfang der bauzeitig in Anspruch genommenen Waldflächen beträgt 6.985 m<sup>2</sup>. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen im Umfang von ca. 3,14 ha herangezogen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

#### **2.3.2.4 Schutzgut Boden**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruch-

nahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoff-

belastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme bis 2030 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugausschlässe und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Vorübergehend werden ca. 10,34 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetzbecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 0,42 ha neu versiegelt, 2,51 ha werden v.a. im Bereich der Widerlager sowie der Absetzbecken überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung führt zu einem ver-

stärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Absetzbecken werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Als Lagerflächen werden landwirtschaftlich genutzten Flächen am südlichen Widelager beidseits der BAB A 7 und im Norden südlich der St 2291 bzw. an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba herangezogen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

### **2.3.2.5 Schutzgut Wasser**

#### **2.3.2.5.1 Oberflächengewässer**

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorfluter hervorrufen, Abhilfe wird jedoch durch die Anordnung von zwei Absetzbecken geschaffen, durch die das Regenwasser gedämpft und kontrolliert in den Vorfluter abgegeben wird. Bei der Beckenanlage ASB 612-2 wird zur Sicherstellung der Reinigungswirkung ein Trennbauwerk im Zulaufbereich vorgeschaltet. Aufgrund des kleinräumigen Entwässerungsabschnitts 1 und der geringfügigen Vergrößerung der Beckenabmessungen kann bei der Beckenanlage ASB 612-1 auf das Trennbauwerk verzichtet werden. Eine Drosselung in den beiden Absetzbecken ist aufgrund der Mächtigkeit des Vorfluters nicht erforderlich. Die in der Planung vorgesehenen Beckenanlagen sind ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der vorgesehenen Notüberläufe im Auslaufbauwerk der Absetzbecken wird das Niederschlagswasser über die Entwässerungsleitung dem Vorfluter zugeführt. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei Unfällen kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand am Übergang zum Auslaufbauwerk), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetzbecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende

Oberflächenwasser über zwei Absetzbecken gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter eingeleitet werden. Dadurch können Einleitungsspitzen in die Thulba vermieden werden. Die Beckenanlage ASB 612-1 nördlich der Thulba entwässert künftig den nördlichen Teil von Bau-km 612+777 bis Bau-km 612+947 der BAB A 7 (Entwässerungsabschnitt 1). Die Beckenanlage ASB 612-2 südlich der Thulba entwässert in Zukunft den südlichen Teil von Bau-km 612+947 bis Bau-km 613+945 (Entwässerungsabschnitt 2). In geringem Umfang gelingt es im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme somit auch, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage anzuschließen. Das im Bereich der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen außerhalb der genannten Abschnitte anfallende Straßenoberflächenwasser (Bau-km 612+590 bis Bau-km 612+777) wird weiterhin wie im Bestand über Bankette und Böschungen abgeleitet, in Mulden gesammelt und dem Vorfluter Thulba über Entwässerungsgräben zugeführt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können Beckenanlagen bzw. die Zuleitungen erst nach Abbruch der bestehenden Brückenteile und dem Neubau der Pfeiler hergestellt werden, so dass das Straßenwasser in der Zwischenzeit wie bisher über Einläufe, Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt wird. Da die bestehenden Entwässerungsanlagen während der Bauzeit teilweise überbaut werden und nicht für die bauzeitliche Entwässerung genutzt werden können, werden für die beiden Entwässerungsabschnitte bauzeitliche Entwässerungsleitungen, Mulden und Durchlässe neu errichtet.

Während der Bauzeit wird die Thulba zwischen den Pfeilerachsen 40 und 50 außerdem durch einen horizontalen Verbau auf einer Länge von 45 m, bei welchem ein Teilbereich als Behelfsbrücke zur Überfahrt ausgebildet ist, überbrückt.

Die Pfeilerachsen 40 und 50, sowie die zugehörigen bauzeitlichen Hilfsstützen links und rechts derselben, und die entsprechenden Pfeilerachsen der bauzeitlichen provisorischen Überleitung, liegen im Randbereich der Hochwassergefahrenfläche der Thulba bei einem 100-jährigem Regenerereignis (HQ 100) sowie im Randbereich des Überschwemmungsgebietes der Thulba. Die diesbezüglichen Baugruben werden daher mit Bauwasserhaltung ausgeführt. Der bestehende Retentionsraum wird aufgrund der Beibehaltung der Lage der Pfeiler annähernd zum Bestand nicht reduziert.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenerereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden

in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

#### **2.3.2.5.2 Grundwasser**

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 0,42 ha. Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba werden zwei neue Absetzbecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Für den Abbruch der alten Fundamente sowie für die Herstellung der neuen Gründungen der Pfeilerpaare 40 und 50 wird eine Bauwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben mit bauzeitlicher Grundwasserabsenkung erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Regenbehandlungsanlagen nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegen gewirkt wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum der Thulba nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

#### **2.3.2.6 Schutzgut Luft**

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substan-

zen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

### **2.3.2.7 Schutzgut Klima**

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

### **2.3.2.8 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Durch den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Thulba mit unveränderter Pfeilerzahl werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Auch die Böschungsbereiche an den neuen Absetzbecken werden mit Hecken- und Gebüschriegeln bepflanzt. Ihre Lage unterhalb des Brückenbauwerks trägt weiter zur Einbindung in das Landschaftsbild bei. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden wiederaufgeforstet. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

### **2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten.

### **2.3.2.10 Wechselwirkungen**

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets zählen miteinander verzahnte Reste der Feuchtlebensräume, naturnahe Hecken und Feldgehölze, sowie wertvolle und großflächige Laubwälder. Eine Absenkung des Grundwassers,

auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus könnten sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

## **2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

### **2.4.1 Schutzgut Mensch**

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

#### **2.4.1.1 Lärmauswirkungen**

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da durch das gegenständliche Vorhaben mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

#### **2.4.1.2 Luftschadstoffe**

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen nicht zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegegenständliche Maß-

nahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

### **2.4.1.3 Freizeit und Erholung**

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Fuß- und Radwegverbindungen im Untersuchungsgebiet werden aufrechterhalten. Bauzeitliche Einschränkungen, Sperrungen oder Umleitungen, sind nicht vorgesehen.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen von Bodendenkmälern sind nicht völlig auszuschließen. In diesem Fall wäre von einer mindestens hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB A 7 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

## 2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige Ordinalskala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

### a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,37 ha) und Überbauung (2,3 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (10,5 ha) betroffen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen und Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswir-

kungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

### **2.4.3 Schutzgut Fläche**

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4). Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. Denn mehr Flächenverbrauch bedeutet auch ein größerer Eingriff in die anderen Schutzgüter. Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 0,41 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche zu werten.

Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 10,47 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet. Bauzeitliche Eingriffe sind jedoch nur vorübergehender Natur und haben keine nachteilige Wirkung.

Vorliegend erfolgt die Erneuerung der Talbrücke Thulba bestandsorientiert, dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann dadurch entsprochen wer-

den Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden nicht durchgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass in gleichem Maße Flächen umgenutzt werden sollen. Durch die geplanten Ausgleichsflächen (vgl. Ausgleichsmaßnahme 3.1 A und 3.2 A) werden bisher unversiegelte hochwertige Flächen zukünftig gesichert.

#### **2.4.4 Schutzgut Boden**

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an dem Gesichtspunkt Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.4.5 Schutzgut Wasser**

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des

Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Thulba verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### **2.4.5.1 Oberflächengewässer**

Das in den Entwässerungsabschnitten 1 (Bau-km 612+777 bis Bau-km 612+947) und 2 (Bau-km 612+947 bis Bau-km 613+945) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über je ein Absetzbecken dem Vorfluter Thulba zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetzbecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den geplanten Entwässerungsleitungen bedingt durch ihre Ausbildung eine systembedingte Drosselung des Fahrbahnabflusses zukommt. Größere Regenereignisse werden dem Vorfluter zeitverzögert zugeleitet, Abflussspitzen werden verringert, sodass von einer nicht zu gering einschätzenden Pufferwirkung auszugehen ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter sowie diesen zufließenden Gräben.

Hinsichtlich des Teilabschnitts Baubeginn und Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 612+590 bis Bau-km 612+777) wird das anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher über die bestehenden Bankette und Böschungen entwässert, so dass sich keine Verschlechterung hinsichtlich der bestehenden Lage ergibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass es im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme gelingt, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage ASB 612-2 südlich der Thulba (Bau-km 6613+520 bis Bau-km 613+945) anzuschließen.

#### **2.4.5.2 Grundwasser**

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständli-

chen Vorhaben werden ca. 4.109 m<sup>2</sup> versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage der neuen Absetzbecken im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Gründungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3.8 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

#### **2.4.6 Schutzgut Luft**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen

Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

#### **2.4.7 Schutzgut Klima**

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Erneuerung der Talbrücke Thulba in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

#### **2.4.8 Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung

- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald

- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Talbrücke Thulba unter Beibehaltung der Anzahl der Brückenfelder sowie der Anzahl der Pfeilerpaare wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau nicht weiter intensiviert; das Landschaftsbild erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Als hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt zunächst der Verlust von insgesamt 1.250 m<sup>2</sup> (zuzüglich 7.575 m<sup>2</sup> vorübergehender Inanspruchnahme) Waldfläche anzusehen. Als hohe bis sehr hohe Beeinträchtigung ist die davon anteilige bauzeitliche Inanspruchnahme von 2.913 m<sup>2</sup> Wälder sowie 1.004 m<sup>2</sup> Waldwege und Krautfluren innerhalb des Naturschutzgebiets „Kernzone im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ anzusehen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufgeforstet werden wird. Es verbleibt kein dauerhafter Waldflächenverlust innerhalb des Naturschutzgebiets. Als hoch zu bewer-

ten sind auch die Auswirkungen, die durch den geringfügigen Verlust und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen bewirkt werden.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben daher keine nachhaltige Wirkung. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen worden ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen, zumal durch die bestehende A 7 schon eine erhebliche Vorbelastung festzustellen ist.

#### **2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern jedoch nicht zu erwarten. Für eventuelle noch auftretende Funde treffen die Bestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.9 die notwendigen Vorkehrungen.

### **2.5 Gesamtbewertung**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge ha-

ben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

### **3 Materieell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Rechtsgrundlage**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

#### **3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2

BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterab-

wägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### **3.3 Planungsermessen**

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

### **3.4 Linienführung**

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

### **3.5 Planrechtfertigung**

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In

diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Da es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine Bestandserhaltungsmaßnahme handelt und kein Ausbau und keine Kapazitätserweiterungen vorgesehen sind, ist die Erneuerung der Talbrücke Thulba nicht Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

### **3.5.1 Planungsziel**

Die Erneuerung der Talbrücke Thulba ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen werden.

Die Talbrücke Thulba wurde als einteiliger Überbau in Stahlverbundbauweise im Jahr 1968 errichtet. Bei der Brückenhauptprüfung im Jahr 2011 wurde festgestellt,

dass das Bauwerk zahlreiche alters- und konstruktionsbedingte Defizite aufweist. Der mangelhafte Zustand wurde bei der anschließenden Nachberechnung gemäß „Richtlinie zur Nachberechnung von Straßenbrücken im Bestand“ im Jahr 2015 bestätigt. Aufgrund der vorhandenen Schädigung der Bauwerkssubstanz ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Brückenbauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Talbrücke Thulba zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 Fulda – Würzburg stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Talbrücke Thulba sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage zweier Absetzbecken zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

### **3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels**

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 7 - nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes und der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Thulba) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung

der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

### **3.5.3 Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage je eines Absetzbeckens nördlich und südlich der Thulba sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Thulba im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

## **3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze**

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Auch § 50 Satz 1 BImSchG fällt unter diese Kategorie.

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenberei-

chen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### **3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange**

#### **3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Thulba im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kap. 4.2).

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) hat mit Schreiben vom 12.03.2018 zum Vorhaben Stellung genommen, der Regionale Planungsverband Main-Rhön mit Schreiben vom 13.03.2018. Mit Blick auf den Verkehr wurden keine Einwände erhoben. Positiv wurde hervorgehoben, dass durch die Planung die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten wird und durch die Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt wird, was dem Ziel 4.1.1 LEP Rechnung trägt.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Baumaßnahme im Bereich eines Waldgebietes und innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt. Das Vorhaben liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön sowie als Naturpark Bayerische Rhön festgesetzt ist. Der nördliche Streckenabschnitt liegt innerhalb des Naturschutzgebiets „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“. Das Vorhaben grenzt westlich an Waldflächen an, denen laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz zukommt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete in der Region mit besonderer Bedeutung für Naturschutz

und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP). Nach der Begründung zu Ziel B I 2 RP3 stellen sie auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Ebenso umfassen sie die in der Region Main-Rhön bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiete, Schutzzonen des Naturparks bayrische Rhön sowie Naturschutzgebiete. Gemäß Ziel B I 2, 2.2.1 und 2.3.2 RP3 sollen Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Naturschutzgebiete gesichert werden und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Darüber hinaus sollen große zusammenhängende Waldgebiete sowie landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlust bewahrt werden, die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.2 LEP; Ziel B III 2.1 RP3). Da sich die Wald funktionspläne in Überarbeitung befänden, seien hinsichtlich der betroffenen Wald funktionspläne die Festlegungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Stellungnahmen könne dem Vorhaben zugestimmt werden, es werde nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Belange ausgegangen. Sollten im Genehmigungsverfahren dennoch erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Forstwirtschaft nachgewiesen werden, stünden der Baumaßnahme die vorgenannten raumordnerischen Ziele und Grundsätze entgegen. Dies ist hier nicht der Fall. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten brachten mit Schreiben vom 26.03.2018 diesbezüglich keine Einwände vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5 und C 3.7.9 wird insofern Bezug genommen.

Schließlich gab die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Main-Rhön noch zu bedenken, dass sich das Vorhaben zum Teil innerhalb des gesicherten Überschwemmungsgebiets der Thulba befinde. Nach dem Grundsatz 7.2.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u.a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete in den Tälern der Region, sollen als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden (Ziel B I 3.1.3 RP3). Durch die Baumaßnahme wird der Retentionsraum nicht verändert. Sollte im Laufe des Verfahrens erwiesen werden, dass der Wasserhaushalt durch

die Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen erfahre, stünden dem Vorhaben die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Auch das ist nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird insofern verwiesen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Thulba in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Ziele nicht widerspricht.

### **3.7.2 Planungsvarianten**

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG).

Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, das heißt, das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel (vgl. C 3.5.1 dieses Beschlusses) auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange erreichen kann.

Die Talbrücke Thulba muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke

sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiterzuverfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v.a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Dies gilt auch hinsichtlich der Wahl der provisorischen Seitenlage. Nach den Planunterlagen (Unterlage 1, Kap. 9 und Anlage zur Unterlage 1, Kap. 3) ist die Erstellung des Provisoriums auf der östlichen Seite neben dem Bestandsbauwerk sinnvoller, da dies mit deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in hochwertige (Wald-)Lebensräume, dem Waldrand und dem dort anschließenden Naturschutzgebiet, verbunden ist. Der östliche Überbau wird auf Hilfsunterbauten ca. 25 m von seiner späteren Bauwerksachse entfernt hergestellt. Auf der Ostseite der Talbrücke ist der Abstand zwischen der BAB A 7 und dem östlich anschließenden Waldrand wesentlich größer als der Abstand auf der Westseite zwischen der BAB A 7 und dem westlichen Waldrand. Auf der Westseite südlich der Thulba liegen hochwertige alte Laubwälder, die überwiegend zum Naturschutzgebiet gehören, wohingegen auf der Ostseite jüngere Hecken, verbuschte landwirtschaftliche Nutzflächen und Staudenfluren zu finden sind. Dieser südöstliche Hang des Thulbatals und der ostseitige Talgrund der Thulba liegen nicht im Naturschutzgebiet. Die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Errichtung der Behelfsbrücke auf der östli-

chen Seite der bestehenden Talbrücke Thulba ist nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, die Lage des Provisoriums auf der westlichen Seite drängt sich für die Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

### **3.7.3 Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Erneuerung der Talbrücke Thulba erfolgt bestandsorientiert mit fast identischer Lage der Pfeiler und in gleicher Achslage, auch die Höhenlage an bestehender Stelle wird beibehalten. Die Anzahl der bestehenden Fahrstreifen ändert sich nicht. Entsprechend dem Bestand, erhält die BAB A 7 auch nach der Bauwerkserneuerung 4 Fahrstreifen mit einem Zusatzstreifen (in Fahrtrichtung Fulda).

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die bisher nicht dem Regellaß entsprechende Querneigung beider Fahrbahnen wird durch die Bauwerkserneuerung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einer regelkonformen Querneigung von 2,5 % zugeführt. Mittels Angleichungsstrecke an Baubeginn und Bauende wird die neue Querneigung von 2,5 % auf die bestehende Querneigung verzogen (Unterlage 6).

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmün-

dungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus.

Die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Aus- und Einfädelungstreifen der unmittelbar nördlich der Talbrücke Thulba befindlichen Anschlussstelle AS Bad Kissingen/Oberthulba werden an die Erneuerungen der BAB A 7 in diesem Bereich angepasst. Die bestehenden Betonrandstreifen von Bau-km 612+356 bis Bau-km 612+590 (Fahrtrichtung Fulda) und von Bau-km 612+360 bis Bau-km 612+590 (Fahrtrichtung Würzburg) werden in Asphaltbauweise erneuert. Die Zufahrt zum nördlichen Widerlager der Talbrücke Thulba über den bestehenden Feld- und Waldweg Fl.Nr. 3981 der Gemarkung Oberthulba sowie die Zufahrt zum südlichen Widerlager über den bestehenden Feld- und Waldweg Fl.Nr. 3896 der Gemarkung Oberthulba werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Erschließung des Absetzbeckens ASB 612-1 erfolgt vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 3981 der Gemarkung Oberthulba aus und wird neu errichtet. Das Absetzbecken ASB 612-2 wird vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 3896 der Gemarkung Oberthulba aus erschlossen und wird ebenfalls neu errichtet. Die bauzeitlichen Zu- und Abfahrten der jeweiligen Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 an Baubeginn und am Bauende erfolgen über bestehende öffentliche Feld- und Waldwege, die als Baustraßen ausgebaut werden, bzw. über neu anzulegende Baustraßen, die nach Baufertigstellung zurückgebaut werden. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Kap. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

#### **3.7.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vor-

liegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

#### **3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)**

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Diesem Gesichtspunkt wird schon dadurch Rechnung getragen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme lediglich einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke darstellt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung auch hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung (vgl. C 3.7.2) ausgeführt, scheidet andere Trassenführungen bzw. Lagen der Brücke wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt aus. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

#### **3.7.4.2 Lärmschutz und Schadstoffbelastung**

##### **3.7.4.2.1 Lärmschutz**

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben han-

delt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen. Die dem Vorhaben am nächsten liegenden Wohnbebauungen sind die der Ortschaften Oberthulba (840 m) und Reith (1050 m). Zwischen den beiden Ansiedlungen liegt außerdem das Anwesen Reither Mühle im Westen.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht gegeben. Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV, denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba. Dies stellt keine bauliche Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) dar, da eine solche eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen zur Voraussetzung hätte. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 jedoch unverändert vier Fahrstreifen mit einem Zusatzstreifen (in Fahrtrichtung Fulda) aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausge-

henden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Bei dem gegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Thulba handelt es sich um eine Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei unverändert (4 Fahrstreifen + Zusatzfahrstreifen in Fahrtrichtung Fulda). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken führte in seiner Stellungnahme vom 29.01.2018 aus, aus seiner Sicht würden die Ausführungen des Vorhabensträgers zum Immissionsschutz in den Planunterlagen nicht beanstandet. Da schalltechnische Berechnungen der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch den Vorhabensträger nicht erstellt worden seien, werde hilfsweise auf das Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung Stufe II zugegriffen. Der westliche Ortsrand von Oberthulba befinde sich ebenso wie der östliche Teil der Gemeindeteile Reith und Thulba außerhalb der Rasterlärmbänder ab den Lärmindizes nachts zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A), 55 dB(A) und 60 dB(A) usw. Im Sinne der Umgebungslärmplanung ist eine schalltechnische kritische Situation für den Markt Oberthulba nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei auch nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituation zu rechnen.

Das Landratsamt Bad Kissingen erklärte mit Schreiben vom 04.04.2018, dass gegen das Bauvorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestünden. Das Landratsamt Bad Kissingen führte aus, dass aufgrund der Entfernung der

Autobahnbrücke zu den nächsten Immissionsorten laut dem jeweilig gültigen Flächennutzungsplan (Nordwesten: ca. 600 m im Sondergebiet; Südwesten: ca. 700 m im Außenbereich; Nordosten: ca. 850 m im Wohngebiet), der speziellen Lage in einem Trog und der gewundenen Talführung keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien.

Der Markt Oberthulba forderte im Schreiben vom 13.03.2018 aufgrund der schon derzeit vorhandenen Lärmbelastung beim Brückenbau Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen und zu errichten. Es sei zwar eine lärmindernde Straßenoberflächen mit dem Korrekturwert von -2,0 dB(A) vorgesehen, weitere bauliche Lärmvorsorgemaßnahmen seien aber nicht geplant. Der Markt Oberthulba teile die Ansicht nicht, dass die brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringe und dies im Widerspruch zu der kontinentalen Verbindungsfunktion der BAB A 7 Fulda – Würzburg stünde. Nach der Verkehrsprognose für das Jahr 2030 des Bundesverkehrswegeplans 2030, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sei mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens von bis zu 10 Prozent in der Region auszugehen, so dass hiervon auch die Autobahn im Vorhabensbereich betroffen sei. Der Markt Oberthulba sehe daher unter Betrachtung der zukünftigen Entwicklungen eine bauliche Lärmschutzmaßnahme als unabdingbar an. Insbesondere in den Nachtstunden gehe von der Talbrücke eine permanent wahrnehmbare Ruhestörung aus. Zahlreiche Einwendungsführer schlossen sich der Forderung des Marktes Oberthulba nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen an. Der Markt Oberthulba trug vor, dass das Anbringen eines Spritzschutzes als Ersatz für das zurzeit vorhandene Geländer schon zu einer Verbesserung des Lärmschutzes führen könne. Der Markt Oberthulba wiederholte im Erörterungstermin seine Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen. Dieses Vorbringen wurde im Erörterungstermin durch den Bayerischen Bauernverband und einen Einwender bekräftigt.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 30.05.2018 und im Erörterungstermin zutreffend darauf hin, dass für den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) maßgebend sei. Deren Anspruchsvoraussetzungen bezüglich erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen seien durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba nicht erfüllt. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verwiesen. Der Vorhabensträger führte im Erörterungstermin ergänzend aus, dass lärmindernder Asphalt zur Ausführung komme und zwischen dem Straßendamm und dem Brückenbauwerk lärmindernde Übergangs-

konstruktionen verwendet würden, die zu einer Reduzierung der Knallgeräusche beim Überfahren führen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses durch das geplante Vorhaben keine Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mehr als 840 m von der Talbrücke Thulba wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen sichergestellt. Angesichts dessen entwickeln die Belange des Lärmschutzes kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

#### **3.7.4.2.2 Schadstoffbelastung**

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Das Landratsamt Bad Kissingen brachte in seinem Schreiben vom 04.04.2018 diesbezüglich keine Einwände vor. Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 29.01.2018, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände bestünden.

#### **3.7.4.3 Beeinträchtigung während der Bauzeit**

##### **3.7.4.3.1 Baulärm**

Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten, wie z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Schutz gegen Baulärm (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1). Damit können unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Lärmpegel ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm hier nicht eingehalten werden können, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

#### *3.7.4.3.2 Provisorische Seitenlage*

Durch die Errichtung der Behelfslage auf der östlichen Seite der BAB A 7 rückt der Autobahnverkehr während der Bauzeit bis zum Querverschub in die Endlage um rund 25 m näher an den Markt Oberthulba heran.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen der Behelfsfahrbahn ist nicht auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

§ 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV gewährt keinen Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf provisorisch eingerichteten Fahrbahnen, wenn deren Beseitigung - so wie hier - absehbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10). Nach der Rechtsprechung des BVerwG erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien, die – wie hier die Behelfslage – dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss des Baus oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Straßenverkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Straßenverkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt (vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der 24. BImSchV). Sie würden daher "überschießende" Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vorneherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten. Dies gilt erst recht dann, wenn sie mit einer umfangreichen Lärmsanierung verbunden wären. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die im Zuge straßenbaulicher Provisorien erforderlichen Maßnahmen in der Regel geeignet sind, den nach § 41 BImSchG gebotenen Lärmschutz auch gegenüber den dauerhaften

Lärmeinwirkungen durch das Vorhaben selbst sicherzustellen, sodass keine Mehraufwendungen entstehen. Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der gegenständlichen Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 60).

Es ist eine lärmindernde Straßenoberflächen mit dem Korrekturwert von -2,0 dB(A) vorgesehen, so dass sich aufgrund des zukünftig leiseren Fahrbahnbelags grundsätzlich eine Verbesserung der Lärmsituation ergibt (s. auch die Nebenbestimmung A 3.3.2 dieses Beschlusses). Zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums sind hier demnach in Bezug auf das bauzeitliche Provisorium in lärmtechnischer Hinsicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

#### **3.7.4.4 Immissionsschutzrechtliche Abwägung**

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### **3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **3.7.5.1 Rechtsgrundlagen**

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

### **3.7.5.2 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

### 3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

### **3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren werden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Es werden 240 m<sup>2</sup> Wald versiegelt, 1.010 m<sup>2</sup> Wald überbaut und 7.575 m<sup>2</sup> werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die Netto-Neuersiegelung der plangegegenständlichen Maßnahme beträgt 4.109 m<sup>2</sup>. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.3 und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2).

### **3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücke wird mit fast identischer Lage der Pfeiler und gleicher Achs- und Höhenlage mit weiterhin sieben Brückenfeldern und sechs Pfeilerpaaren errichtet. Durch die Beibehaltung großer Einzelstützweiten bleiben die optische Öffnung des Talraumes und dessen Durchgängigkeit gesichert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Biotopschutzzäune (1.2 V)

- Bauzeitliche Überfahrt über die Thulba (incl. Renaturierung) (1.3 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen im Baufeld (1.4 V)
- Fledermaus-Schutzmaßnahmen (2.1 V)
- Wanderfalken-Schutzmaßnahmen (2.2 V)
- Biber-Schutzmaßnahmen (2.3 V)
- Wiesenknopf-Ameisenbläulinge-Schutzmaßnahmen (2.4 V)
- Amphibien-Schutzmaßnahmen bei Beton-Absetzbecken (2.5 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im UVP-Bericht (Anlage zu Unterlage 1, Kap. 6.1.2), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, Kap. 3.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) merkte in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2018 an, dass ergänzend zu der geplanten Errichtung von Biotopschutzzäunen, auch östlich des geplanten Eingriffsbereichs auf Fl.Nr. 3984 der Gemarkung Oberthulba ein Biotopschutzzaun für die gesamte Bauphase, zum Schutz der angrenzenden Wiesenbereiche im Talbereich, gestellt werden müsse. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 30.05.2018 zu, der Forderung nachzukommen. Zusätzlich hat diese ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.5.7 dieses Beschlusses gefunden.

Das Landratsamt Bad Kissingen als untere Naturschutzbehörde führte in dem Schreiben vom 04.04.2018 aus, dass bei den Bauarbeiten am Waldrand (Biotopbäume) bzw. in der Nähe von Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken und Bäume), die zu erhalten sind, durch Schutzeinrichtungen die einschlägige DIN 18920 bzw. die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LG-4) durch die ausführende Baufirma umzusetzen seien. Es müsse insbesondere bei den Bauarbeiten darauf geachtet werden, dass keine Wurzeln durch Befahren oder Baggerarbeiten geschädigt würden. Der Vorhabensträger brachte im Schreiben vom 30.05.2018 diesbezüglich keine Einwände vor. Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung unter A 3.5.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

#### *3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen*

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

#### *3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf*

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1). So ist auch in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der Talbrücke Thulba führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Talbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beein-

trüchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Talbrücke Thulba mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

#### **3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) trug in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2018 keine Bedenken gegen die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bzw. -umfangs vor.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 142.071 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

#### **3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahme**

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im UVP-Bericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1,

Kap. 5.3, Anlage zu Unterlage 1, Kap. 6.2 sowie Unterlage 9.2 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 142.071 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche von 3,1050 ha wird eine Aufwertung um 148.002 Wertpunkte erreicht.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildobstpflanzungen und Waldaufforstung (Maßnahme 3.1 A)
- Grünlandextensivierung bei Schondra (Maßnahme 3.2 A)

Die Ausgleichsfläche 3.1 A befindet sich ca. 4,2 km östlich der Talbrücke Thulba auf der Fl.Nr. 661 der Gemarkung Wittershausen des Marktes Oberthulba, nordöstlich von Wittershausen am Rand zum Waldgebiet „Euerdorfer Forst“ und ist 1,7567 ha groß. Die Ausgleichsfläche 3.2 A liegt südöstlich der Ortslage Schondra am sogenannten „Kreißberg“ auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1492/38 der Gemarkung Schondra, Gemeinde Schondra und ist 1,3800 ha groß.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 4.1 G bis 4.4 G) an Böschungsbereichen und Straßennebenflächen, im Bereich der neuen Absetzbecken sowie auf allen Flächen des Baufeldes, die vorher Wald- oder Waldwegeflächen waren, durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1 und 9.2).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 13.03.2018 aus, dass in einem so walddreichen Gebiet vor der Aufforstung generell die Möglichkeit des standortgerechten Waldumbaus geprüft werden solle.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A hielt es das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Schreiben vom 26.03.2018 für ausreichend, die geplante Aufforstung von 3.400 m<sup>2</sup> Buchenwald auf den erforderlichen Umfang von 1.846 m<sup>2</sup> Buchenwald zu reduzieren. Ebenso solle eine extensive Streuobstwiese ausgegrenzt werden, auf der die vorgesehenen Obstbäume kompakt angepflanzt würden, um die verbleibende Wiese besser bewirtschaften zu können. Die Streuobstwiese könne nach der Biotopwertliste (B441) mit 12 Wertpunkten pro Flächeneinheit bewertet werden, so dass durch diese Anordnung auf der Ausgleichsfläche ebenso, wie in der Planung vorgesehen, genügend Wertpunkte realisiert werden

könnten. In seinem Schreiben vom 13.03.2018 führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus, dass die geplanten Einzelbäume im westlichen Bereich ebenso in den Heckenbuchten gepflanzt werden könnten, damit eine einigermaßen technische Bewirtschaftung gewährleistet werden könne und eine maschinelle Mahd der Restfläche erfolgen könne.

Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 30.05.2018, dass sie grundsätzlich bestrebt seien, Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit zu konzentrieren und eine Aufteilung in eine Vielzahl kleinerer Flächen zu vermeiden. Aus diesen Gründen wurde der erforderliche Ausgleich für Waldverluste nach dem Waldrecht und die Verluste von Gehölzbiotopen sowie weitere Biotopnutzungstypen nach der BayKompV in der Ausgleichsfläche 3.1 A gebündelt.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 30.05.2018, dass sich die Größe der Waldfläche nicht nur aus der Größe der gerodeten Fläche ergebe. Die Waldteilfläche ist so groß konzipiert, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen und deren Flächenanteilen der naturschutzrechtlich erforderliche Anteil an Waldbiotopnutzungstypen und auch die Wertpunkte erreicht werden, die zur Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung notwendig sind. Hinzukommt, dass in dem Waldstück ein Waldinnenklima entstehen soll, um auch nachhaltige Waldfunktionen i.S.d. BayKompV übernehmen zu können. Mit Schreiben vom 30.05.2018 legte der Vorhabensträger nachvollziehbar dar, weshalb das konkrete Konzept gewählt wurde und der Vorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit kompakten und geradlinigen Abgrenzungen diesen Anspruch nicht erfüllen könne. Er trug vor, dass auf der Ausgleichsfläche 3.1 A die Anlage von differenzierten Teilräumen (sog. „Kammern“) vorgesehen seien, die einen hohen Randlinienanteil aufwiesen und demzufolge sehr viele ökologische Nischen böten. Auch die Obstbäume im Osten der Fläche schufen zusätzliche Nischen und Lebensräume. Dieses Konzept biete deutlich mehr Individuen und Arten Lebensräume als der Vorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Vorhabensträger führte ergänzend aus, dass es bei der Art der Ausgestaltung der Ausgleichsfläche nicht nur um die zu erzielenden Wertpunkte ginge, sondern vor allem auch um die naturschutzfachlich sinnvolle Kombination und Anordnung von Strukturen zur Schaffung vielfältiger Standortbedingungen, wie z.B. Kleinklima, Exposition, Randlinien, für eine vielfältige Flora und Fauna.

Hinsichtlich der Bewertung des Zielzustandes führte der Vorhabensträger aus, dass auf der derzeit ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb des Prognosezeitraumes von 25 Jahren eine „mäßig extensiv genutzte artenreiche Grünlandfläche (G212)“ realistisch erreicht werden könne. Aufgrund der Nährstoffsättigung des Standorts

und der langen Nachlieferung sei die Entwicklung eines „artenreichen Extensivgrünlands (magere Goldhaferwiese – G214)“ eher unwahrscheinlich. In entsprechender Weise erscheine deshalb auch der Zielzustand B441 für die Streuobstwiese nach Ansicht des Vorhabensträgers nicht realistisch.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seinem Schreiben vom 26.03.2018 aus, dass bezüglich der Ausgleichsmaßnahme 3.2 A die weitere Extensivierung des Grünlandes zu begrüßen sei. Es solle allgemein angestrebt werden, durch Art der Anlage und Folgepflege statt des vorgesehenen Zustands G212 (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) die Stufe G214 (artenreiches Extensivgrünland) nach der Biotopwertliste zu erreichen, denn dadurch könne mit überschaubarem Aufwand weitere 4 Wertpunkte pro Flächeneinheit erzielt werden. Der Vorhabensträger erwidert in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018, dass für das Erreichen der Stufe G212 erhebliche Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen und aus seiner Sicht ökologisch fragwürdige, Maßnahmen, z.B. Abschälen der bestehenden Grasnarbe und Oberbodenabtrag, erforderlich wären. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die geplante Ausgleichsmaßnahme ausreichend, da der erzielte Wert genügt, um den vorhabensbedingten Eingriff auszugleichen.

Mit Stellungnahme vom 30.05.2018 führte der Vorhabensträger aus, dass die Gestaltung der Ausgleichsfläche im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden erfolgte, um möglichst vielfältige Strukturen entstehen zu lassen. Die großmaschinelle Pflege stehe nicht im Vordergrund, vielmehr wird darauf geachtet, dass mit einigen Einschränkungen die Pflege solcher Flächen dennoch maschinell erfolgen könne.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeige sich, dass die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau selbst bei sachgerechter und moderater Anwendung zu einer nicht hinnehmbaren Überkompensation von Eingriffen führten. Der Ersatzneubau einer Brücke am gleichen Standort mit einer Neuanlage aller Böschungen und einer ökologisch verbesserten Niederschlagswasserbehandlung durch Regenrückhalte- und Absetzbecken auf engstem Raum, erforderten Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. auch anfallen würden, wenn 7,4 ha bestes Ackerland dauerhaft zubetoniert werde. Die Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines geltenden Gesetzes ist aber nicht Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1 Kap. 5 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

### **3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen**

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 3.1 A und 3.2 A nicht als Ausgleichsmaßnahmen, sondern als Ersatzmaßnahmen zu bewerten sind. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Gegen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 3.1 A und 3.2 A hat die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.03.2018 keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht. Der Markt Oberthulba sowie der Markt Schondra brachten mit Schreiben vom 13.03.2018 bzw. vom 09.03.2018 ebenfalls keine Einwände vor.

Das Landratsamt Bad Kissingen als untere Naturschutzbehörde führte in der Stellungnahme vom 04.04.2018 aus, dass mit den geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kompensiert seien und dazu beitragen, dass sowohl der Erhalt der ökologischen Funktionen der bestehenden Gehölz- und Grünstrukturen, als auch eine Erhöhung des Lebensraumbereiches von Tier- und Pflanzenarten des Waldes und des Halboffenlandes ermöglicht werde, sowie das Landschaftsbild eine positive Akzentuierung erfahre. Vor Umsetzung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere für die Gehölzpflanzungen der Maßnahmen 3.1 A und 4.2 G sollen detaillierte Ausführungs-

pläne erstellt werden, die frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen seien. Hierbei seien für die Anlage der festgesetzten Heckenpflanzungen jeweils ein Beispiel gebendes Pflanzschema zu entwerfen und eine Auswahlliste für die vorgesehenen Pflanzungen der standorttypischen Wildobst- bzw. Laubbäume vorzulegen. Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 30.05.2018 zur Kenntnis. Der Forderung wurde weiterhin durch die Nebenbestimmung A 3.5.14 Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde forderte im Schreiben vom 04.04.2018, dass für die kräuterreiche Ansaat der Ausgleichsfläche (Maßnahme 3.1 A) nur Regio-Saatgutmischungen, z.B. von Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder vergleichbarer Anbieter aus dem HK 21 zu verwendet seien, wobei die Auswahl der Saatgutmischung mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen sei. Für die Ansaat sei mindestens eine Ansaatstärke von 5 gr/m<sup>2</sup> für die extensive Wiesenmischung erforderlich, der späteste Ansaattermin sei Mitte September. Mit Schreiben vom 30.05.2018 nahm der Vorhabensträger die Ausführungen zur Kenntnis. Diese Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.5.15 dieses Beschlusses.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Offenland sollen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 04.04.2018 zeitnah, noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, bevorzugt in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Weiterhin sollen die waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A zum Aufbau eines naturbetonten, standortheimischen Laubwaldes spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt werden. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 30.05.2018 die Ausführungen zur Kenntnis. Der Forderung bezüglich des Umsetzungszeitpunkts wurde in der Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde bat im Schreiben vom 04.04.2018 darum, dass nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen sowie den jeweiligen Ansaaten, der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin während der Vegetationszeit vereinbart, um eine protokollarische Abnahme der ökologischen Wertschaffung durchzuführen. Mit Schreiben vom 30.05.2018 nahm der Vorhabensträger die Ausführungen zur Kenntnis. Die Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses.

Weiter hielten es die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 04.04.2018) sowie die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.03.2018) für essentiell, dass die

fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) genannten Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten mittels einer ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen ist. Die damit betrauten Personen müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten und fachgerechten Durchführung bzw. Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und
- Erstellung eines Berichts inkl. Fotodokumentation zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018 zu. Zudem wurde dem Vorschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.5.10 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter merkte das Landratsamt Bad Kissingen als untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 04.04.2018 an, dass die Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster zu melden seien. Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 30.05.2018 zur Kenntnis. Die Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses.

Nach alledem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

#### **3.7.5.2.6 Zwischenergebnis**

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### **3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

##### **3.7.5.3.1 Naturpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler**

Im Untersuchungsgebiet liegen die Waldflächen unmittelbar westlich der BAB A 7 am nördlichen und südlichen Hang zum Thulbatal sowie der Laubwald nordöstlich der Talbrücke Thulba im Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Rhön und liegt ebenso im Naturpark „Bayerische Rhön“ gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks ist als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ gemäß Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 ausgewiesen. Die genauen Abgrenzungen der Schutzgebiete sind der Unterlage 9.1 zu entnehmen.

Innerhalb des Naturschutzgebiets „Kernzone im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ erfolgt eine Inanspruchnahme des Waldgebietes und dort überwiegend in Waldflächen sowie Flächen der Waldwege und Krautfluren nur auf der Nordostseite der Talbrücke Thulba. Insgesamt werden hier 382 m<sup>2</sup> Grünwege und Krautfluren dauerhaft beansprucht, was im Vergleich zu der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes von 3.485 ha einem Flächenanteil von 0,011 Prozent und bezogen auf die betroffene Teilfläche des Naturschutzgebiets von ca. 7 ha einem Flächenanteil von ca. 0,5 Prozent entspricht.

Vorliegend werden innerhalb des Naturschutzgebiets „Kernzone im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ 2.913 m<sup>2</sup> Wälder sowie 1.004 m<sup>2</sup> Waldwege und Krautfluren vorübergehend in Anspruch genommen, die aber im Zuge der Renaturierung wieder hergestellt werden. Der wesentliche Eingriff ergibt sich aus der Baustraße (Ifd. Nr. 1.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11), die für das mittlere Pfeilerpaar am Nordosthang bauzeitig innerhalb des Naturschutzgebiets angelegt werden muss. Mit Planänderung vom 30.11.2018 reduzierte der Vorhabensträger die dauerhafte Inanspruchnahme des Naturschutzgebiets dahingehend, dass keine Waldflächen im Naturschutzgebiet dauerhaft beansprucht werden, die Waldflächenbilanz somit nach vorübergehender Inanspruchnahme und Renaturierung ausgeglichen bleibt.

Innerhalb des Naturschutzgebiets ist es verboten, Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2013). Von den Verboten der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 der o.g. Verordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die unter C 3.5 genannten Aspekte rechtfertigen auch Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie stellen auch ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber den mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets verbundenen öffentlichen Interessen des Schutzes des Naturhaushalts einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt dar. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 56 Satz 3 Bay-NatSchG).

Im Erörterungstermin kritisierte der Landesbund für Vogelschutz die Inanspruchnahme der „Kernzone im Bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“, da diese das hochwertigste Naturschutzgebiet sei. Ebenso sei es unverständlich, warum

der Eingriff hier möglich sei und bei anderen Projekten nicht. Der Vorhabensträger erwiderte zu Recht im Erörterungstermin, dass die „Kernzone im Bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen sei und im Rahmen der Naturschutzgebietsverordnung Befreiungen erteilt werden können und die Abwägung sowie die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss getroffen werde. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass die A 7 in dem Bereich seit 50 Jahren bestehe und das Naturschutzgebiet erst später ausgewiesen worden sei. Anders als bei neuen Projekten handle es sich nicht um einen Neubau sondern um einen Ersatzneubau. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ die Bezeichnung für die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss von Menschen dienen sollen (sog. Kernzonen), ist (§ 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2013). Es handelt sich somit um ein Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG, bei dem gemäß § 6 der o.g. Verordnung i.V.m. § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt werden konnte. In Bezug auf die ursprünglich geplante dauerhafte Inanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebiets von insgesamt 687 m<sup>2</sup> mit einer Waldflächeninanspruchnahme von ca. 200 m<sup>2</sup> wies die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.10.2018 und 12.11.2018 darauf hin, dass das erforderliche Einvernehmen bezüglich der Befreiung nur unter der Voraussetzung erteilt werden könne, wenn die Waldfläche im Nachhinein mindestens genauso groß sei wie vorher, denn die Waldflächenbilanz der Kernzone müsse mindestens ausgeglichen sein, ein Verlust, sei er noch so klein, könne nicht akzeptiert werden. Mit Planänderung vom 30.11.2018 verzichtete der Vorhabenssträger auf eine dauerhafte Inanspruchnahme der Waldflächen, sodass es zu keiner dauerhaften Waldflächenreduzierung innerhalb des Naturschutzgebiets komme.

Das erforderliche Einvernehmen wurde daraufhin von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde erteilt (vgl. Stellungnahme vom 17.12.2018) unter der Voraussetzung, dass der Weg, sobald er nicht mehr für die Baumaßnahme benötigt wird, entsprechend dem vorherigen Bestand, zurückgebaut wird (vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 28.03.2018). Dies ist in den planfestgestellten Unterlagen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 6.2.2) so dargelegt und auch durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.4 V und 4.4 G gesichert. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Inanspruchnahme auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt.

Weitere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler bzw. Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 – 29 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

### 3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich des Weiteren Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Dazu gehören die Gewässerbegleitgehölze mit Hochstaudenfluren und Bruchwälder an der Thulba. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.3 dieses Beschlusses und auf die Unterlagen 19.1, Kap. 1.4.3 und Unterlage 19.2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Insbesondere werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs bei den Biotopstrukturen entlang der Thulba und der Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) ausgewiesen. Die Auswirkungen der bauzeitlichen Hilfsbrücke über die Thulba werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Nach Rückbau der Hilfsbrücke erfolgt die Renaturierung des Gewässerabschnittes mit Bepflanzung (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V). Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand rückgebaut und die genutzten Flächen rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V). Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen ergibt eine Abwägung, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C 3.5 dieses Beschlusses). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-

rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.04.2018).

### **3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile**

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1, Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Be-

nehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

#### **3.7.5.3.4 Zwischenergebnis**

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

#### **3.7.5.4 Artenschutz**

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

##### **3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom

1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5).

#### *3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz*

##### **3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage**

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung

als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klar gestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rdnr. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn die Tötung und Verletzung unvermeidbar mit den Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verbunden ist, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten einhergehen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rdnr. 119 <juris> zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rdnr. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### **3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen

Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rdnr. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rdnr. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

#### **3.7.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten**

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Anlage zu Unterlage 1 (UVP-Bericht), Kap. 6.1.2, Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1, Kap. 3 sowie Unterlage 19.3 (saP), Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Biotopschutzzäune (1.2 V)
- Bauzeitliche Überfahrt über die Thulba (incl. Renaturierung) (1.3 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen im Baufeld (1.4 V)
- Fledermaus-Schutzmaßnahmen (2.1 V)
- Wanderfalken-Schutzmaßnahmen (2.2 V)
- Biber-Schutzmaßnahmen (2.3 V)
- Wiesenknopf-Ameisenbläulinge-Schutzmaßnahmen (2.4 V)
- Amphibien-Schutzmaßnahmen bei Beton-Absetzbecken (2.5 V)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabens-träger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in

Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### **3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere**

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2 der Unterlage 19.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters, des Bibers und der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

##### **3.7.5.4.2.3.1.1.1 Fledermaus**

In der Planung ist vorgesehen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sowie zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren potenzielle Fledermaus-Habitatbäume zwischen 15. September und 15. Oktober abschnittsweise abzutragen, die Stammstücke werden dabei abgeseilt. Alternativ werden die Bäume durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt. Anschließend sollen die Stämme, mit der Höhlenöffnung nach oben, noch eine Nacht liegen bleiben, um es eventuell in den Baumhöhlen vorhandenen Fledermäusen zu ermöglichen, auszufliegen. Danach werden die Stammabschnitte mit den Baumhöhlen, die mindestens 3 m lang sind, im Nahbereich der Talbrücke Thulba innerhalb des Naturschutzgebiets aufrecht und lagerichtig (in Wuchsrichtung) an bestehende Bäume angebunden, um das Quartierangebot möglichst nicht zu verringern (Maßnahme 2.1 V; vgl. auch A 3.5.3 und A 3.5.5 dieses Beschlusses). Die untere Naturschutzbehörde schließt sich mit Schreiben vom 04.04.2018 dieser Vorgehensweise an, und gibt ergänzend an, dass die gefällten Bäume dementsprechend über Nacht nicht auf den Quartierausgängen liegen dürfen.

Außerdem ist geplant, rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten der Brückenwiderlager, die jeweiligen Brückenwiderlager durch eine fachkundige Person begehen zu lassen, um zu überprüfen, ob Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt das zum Abbruch vorgesehene Widerlager als Hangplatz nutzen. Eventuell vorhandene Tiere werden durch eine fachkundige Person in ein anderes Ersatzquartier verbracht. Die neu errichteten Widerlager weisen auch wieder Hohlräume auf. An den Auflagern finden sich ca. 3 cm breite Spalten, um den Überbauten eine entsprechende Längsausdehnung zu ermöglichen, so dass die Hohlräume der Widerlager künftig wieder für

die Fledermäuse erreichbar sind (Maßnahme 2.1 V; vgl. auch A 3.5.4 dieses Beschlusses).

Die höhere Naturschutzbehörde begrüßte mit ihrem Schreiben vom 14.03.2018 diese Vorgehensweise. Sollten aus nachvollziehbaren Gründen nicht alle zu erhaltenen Stammabschnitte mit verhältnismäßigem Aufwand an vorhandene Bäume angebracht werden können, fordert sie die Anpassung des Ausgleichskonzepts durch einvernehmliche Abstimmung mit ihr. Ergänzend wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bei der Bergung und Anbringung der Höhlenbaumabschnitte vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht werden sollen und der anzubringende Höhlenabschnitt deutlich länger als die enthaltene Höhle sein müsse und die Höhlen sich in mindestens 3 m Höhe befinden müssen. Ebenso ist beim Wiederaufstellen der Bäume zwingend „oben und unten“ zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind. Dies soll durch entsprechende Markierungen der Bauabschnitte vor Fällung sichergestellt werden. Um die Verrottung zu verzögern, sind als Regenablauf auf den festgebundenen Baumabschnitten Abdeckungen anzubringen.

Der Vorhabensträger zeigte sich im Schreiben vom 30.05.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden (vgl. auch A 3.5.3 bis A 3.5.5 dieses Beschlusses).

Die untere Naturschutzbehörde forderte mit ihrem Schreiben vom 04.04.2018, dass die Fledermaus-Schutzmaßnahmen (2.1 V) vor Ort mit ihr abzustimmen seien. Ergänzend führte sie aus, dass als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auf dem Grundstück 3980/0 der Gemarkung Oberthulba insgesamt 10 Kästen für Fledermäuse und 10 Kästen für Vögel an geeigneten Bäumen aufzuhängen seien. Der Vorhabensträger habe mit der unteren Naturschutzbehörde die Art der Kästen- bzw. Nisthöhlen abzustimmen und zwei Wochen vor Baubeginn einen Ortstermin zu vereinbaren, um eine protokollarische Abnahme vorzunehmen. Der Vorhabensträger merkte mit Schreiben vom 30.05.2018 zutreffend an, dass alle aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen CEF-Maßnahmen einvernehmlich mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, darüber hinausgehende Maßnahmen seien nicht erforderlich. Soweit im Zuge der Ausführung Anpassungen der Schutzmaßnahme 2.1 V erforderlich werden, würden diese mit der höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt, die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde würde sodann von der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. Über die Nebenbestimmung unter A 3.5.5 dieses Beschlusses hinaus war diesbezüglich keine weitere Auflage veranlasst.

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Fledermausar-

ten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

#### **3.7.5.4.2.3.1.1.2 Biber**

Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot hinsichtlich des Bibers ist in der Planung vorgesehen, durch fachkundige Personen vor Baubeginn überprüfen zu lassen, ob Biber in den Maßnahmenbereich eingewandert sind und eventuelle Vergrämungsaktionen nötig werden. Bei Handlungsbedarf wird der örtliche zuständige Biberbeauftragte eingebunden (Maßnahme 2.3 V).

Diesbezüglich stellte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.03.2018 klar, dass es, im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Bereich der Baumaßnahme, nicht ausreichend sei, den örtlichen Biberbeauftragten einzubinden. Sie forderte bei Handlungsbedarf ebenso die einvernehmliche Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Bad Kissingen.

Der Vorhabensträger zeigte sich im Schreiben vom 30.05.2018 mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Die Forderung der höheren Naturschutzbehörde fand auch in der Nebenbestimmung unter A 3.5.2 dieses Beschlusses ihren Niederschlag.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass bei Einhaltung dieses Szenarios dem Schutzbedürfnis des Bibers Genüge getan wird. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht ersichtlich.

#### **3.7.5.4.2.3.1.1.3 Haselmaus**

In dem Untersuchungsgebiet konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daher nicht erkennen.

#### **3.7.5.4.2.3.1.1.4 Wildkatze**

In dem Untersuchungsgebiet kommt voraussichtlich die Wildkatze vor. Im Bereich der großzügigen Talbrücke Thulba mit den unveränderten Abmessungen und Pfeilerstellungen, wird die Wildkatze weiterhin die BAB A 7 queren können. Beeinträchtigungen ihrer großräumigen Wanderungen und somit artenschutzrelevante Lebensraumverluste durch die Baumaßnahme können ausgeschlossen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht verwirklicht.

#### **3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien**

Trotz gezielter Nachsuche konnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nicht angetroffen werden. Ebenso gibt es keine Hinweise auf weitere Reptilien. Ein Ver-

stoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daher nicht erkennen.

#### **3.7.5.4.2.3.1.3 Tagfalter**

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen potentiellen Habitate des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden vorhabensbedingt nicht betroffen. Durch die Baumaßnahme werden Teile extensiv genutzter Wiesen westlich der Talbrücke Thulba vorübergehend beansprucht, auf denen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf jedoch nur in geringen Dichten vorkommt. Im Anschluss an die Baufläche setzen sich allerdings die Wiesenknopfbestände fort, so dass trotz des Bauvorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Durch eine regelmäßige Mahd der Flächen im Bereich der bauzeitigen Inanspruchnahme vor Baubeginn bzw. vor der bauzeitigen Inanspruchnahme bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September) kann jedoch vermieden werden, dass der Große Wiesenknopf zur Flugzeit der Falter zur Blüte kommt, so dass keine Eiablage durch eventuell während der Bauzeit einfliegende Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erfolgt und demzufolge auch keine Eier, Raupen oder Puppen im Baufeld baubedingt zu Schaden kommen (Maßnahme 2.4 V). Daneben ist für das Jahr 2018 eine gezielte Kontrolle dieser Bereiche auf mögliche Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Arten durch zweimalige Begehung zur Flugzeit der Falter vorgesehen, um ein Vorkommen sicher bestätigen oder ausschließen zu können.

Die höhere Naturschutzbehörde führte in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2018 aus, dass auf der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich sieben Wiesenknopf-Soden betroffen seien, direkt im Anschluss an die Baufläche sich die Wiese in gleicher Ausprägung fortsetze und durch die Baumaßnahme nur ein sehr geringer Anteil der Wiese betroffen sei. Diese Fläche werde nur während der letzten Bauphase in Anspruch genommen und im Anschluss wiederhergestellt. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen hält die höhere Naturschutzbehörde die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für gewahrt. Zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen der Falter, forderte die höhere Naturschutzbehörde jedoch ergänzend, dass in den zwei Vegetationsperioden vor Inanspruchnahme der Flächen eine Vergrümmungsmahd durchgeführt wird.

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 30.05.2018 eine solche Vorgehensweise zu. Die Forderung der höheren Naturschutzbehörde fand ebenso in der Nebenbestimmung A 3.5.6 dieses Beschlusses ihren Niederschlag.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht.

#### *3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie*

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die in Gehölzen bzw. Bäumen nisten (Feldlerche, Goldammer, Mittelspecht, Wanderfalke) oder ihrer Entwicklungsformen werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V; vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.3 dieses Beschlusses).

Der Forderung nach der Begrenzung der Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen auf das Winterhalbjahr schloss sich die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 04.04.2018 an. Sie erläuterte weiter, dass für den Fall, dass ein Einschlag außerhalb der festgesetzten Zeiten erforderlich sei, zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Ortsbegehung im Wirkungsbereich des Vorhabens durch einen Gutachter (ökologische Baubegleitung) durchzuführen sei, um sicherzustellen, dass nachweislich keine Brutstandorte bzw. besonders geschützte Arten beeinträchtigt würden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird es als ausreichend angesehen, dass Abweichungen von den Fällungszeiten der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Auf die Nebenbestimmung A 3.5.3 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Als spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Wanderfalken wird der vorhandene Wanderfalkenbrutkasten während der Bauzeit dauerhaft bereitgestellt. Das notwendige Umhängen des Kastens entsprechend der Bauphasen findet außerhalb der Brutzeiten statt. Zum Abschluss der Baumaßnahmen wird der Wanderfalkenbrutkasten endgültig montiert. Soweit eine beabsichtigte Brut außerhalb des Kastens an einem Brückenteil erfolgen soll und das Brutgeschäft abgebrochen werden muss, wird vor Beginn der Brutsaison der Falke (ggf. auch die Ringeltaube und Rabenkrähe) durch einen Falkner bei Bedarf vergrämt (Maßnahme 2.2 V). Bezüglich der Ausführung dieser Maßnahme wurden durch die höhere Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben, von ihrer Wirksamkeit ist auszugehen. Die untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 04.04.2018 vor, dass die Wanderfalken-

Schutzmaßnahmen (2.2. V) durch einen fachlich versierten Falkner oder Biologen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen seien. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 30.05.2018 die Ausführungen zur Kenntnis. Die Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.5.9 dieses Beschlusses.

Für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauprojekt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

#### **3.7.5.4.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz**

Maßnahmenübergreifend forderte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.03.2018 die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung und die Beachtung der damit einhergehenden Berichtspflichten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3 verwiesen.

#### **3.7.5.5 Abwägung**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

#### **3.7.6 Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuweh-

ren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Thulba ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutz-

rechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage zweier Absetzbecken deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.5 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 04.04.2018) hat im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Bodenschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.4.4), beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen.

### **3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Die Entwässerung der BAB A 7 im plangegenständlichen Abschnitt soll in zwei Entwässerungsabschnitte eingeteilt werden. Der Entwässerungsabschnitt 1 beginnt bei

Bau-km 612+777 und endet auf dem Brückenbauwerk 613a bei Bau-km 612+947 und umfasst das auf dem ersten Drittel der Brückenoberfläche anfallende Straßenoberflächenwasser. Das anfallende Straßenoberflächenwasser soll über Fahrbahneinläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken ASB 612-1 zugeführt werden. Das Wasser wird sodann gereinigt und, da aufgrund der Mächtigkeit des Vorfluters eine Drosselung nicht erforderlich ist, ungedrosselt über Entwässerungsleitungen zunächst in einen Entwässerungsgraben geleitet, welcher in die Thulba mündet (Einleitungsstelle 1 bei Bau-km 613+016). Das anfallende Straßenoberflächenwasser im Bereich zwischen Baubeginn bei Bau-km 612+590 und dem Entwässerungsabschnitt 1 bei Bau-km 612+777 wird weiterhin wie im Bestand über Bankette und Böschungen abgeleitet, in Mulden gesammelt und dem Vorfluter Thulba über Entwässerungsgräben zugeführt. Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 612+947 und endet bei Bau-km 613+945. In geringem Umfang gelingt es im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme somit auch Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage anzuschließen. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Mulden, Gräben, Fahrbahnableitungen und Rohrleitungen dem Absetzbecken ASB 612-2 zugeführt. Das Wasser wird sodann gereinigt und ungedrosselt über Entwässerungsleitungen in die Thulba geleitet (Einleitungsstelle 2 bei Bau-km 613+030). Eine Drosselung ist aufgrund der Mächtigkeit des Vorfluters nicht erforderlich.

Während der Bauzeit wird die Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Beide Entwässerungsabschnitte werden während der Bauzeit wie bisher ohne Reinigung und Rückhaltung über Einläufe, Mulden und Gräben dem Vorfluter Thulba zugeführt. Nachdem die bestehenden Entwässerungsanlagen während der Bauzeit teilweise überbaut werden, können diese nicht für die bauzeitliche Entwässerung genutzt werden. Für beide Entwässerungsabschnitte werden daher bauzeitliche Entwässerungsgräben, Mulden und Durchlässe neu errichtet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 1, insbesondere Kap. 4.12, sowie auf Unterlage 18 Bezug genommen.

Während der Bauzeit wird für die Pfeilerbaugruben der Pfeilerachsen 40 und 50 eine Bauwasserhaltung sowohl für den Abbruch der alten Fundamente als auch für die Herstellung der neuen Gründungen notwendig, da bei Baugrunduntersuchungen im Talbereich der Thulba Grundwasser angetroffen wurde. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) ausgeführt.

Die genaue Lage und Angaben zu den jeweiligen Achsen und die dazugehörigen Berechnungen sind der Unterlage 18.3 zu entnehmen.

Als Schutzmaßnahme des Gewässers während des Brückenabbruchs, wird für die Dauer der Bauzeit die Thulba mittels eines horizontalen Verbaus auf einer Länge von 45 m überdeckt. Für den Baubetrieb bei Pfeilerachse 40 und 50 ist ein Teilbereich des Verbaus als bauzeitliche Überfahrt über die Thulba ausgebildet. Mit dem Rückbau der Hilfskonstruktion erfolgt eine Renaturierung des Gewässerabschnitts mit Bepflanzung. Nähere Angaben zu der Hilfsbrücke sind den Unterlagen 16.2 und 18 zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass mit den gewählten Ansätzen und der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Dies gelte insbesondere für die qualitative und quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem DWA-Regelwerk M 153 sowie die Bemessung der Absetzbecken. Entsprechend der vorgelegten Vergleichsberechnungen ergebe sich zutreffend, dass die Niederschlagswässer nur qualitativ behandelt werden müssen.

Bezüglich der Renaturierung des Gewässerabschnitts nach Rückbau des temporären Verbaus forderte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in dem Schreiben vom 05.03.2018 Art und Umfang mit ihnen vor Ort abzustimmen und ergänzend beidseits des betreffenden Gewässerabschnitts eine Übergangsstrecke an den Bestand zu renaturieren und zu bepflanzen. Der Vorhabensträger erhob im Schreiben vom 30.05.2018 diesbezüglich keine Einwände. Diese Forderung fand ebenso ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.4.3.3 dieses Beschlusses.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bzw. des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018 verbindlich zusicherte (vgl. A 3.1) und denen insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 sowie A 3.2.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen forderte mit Schreiben vom 05.03.2018, dass der gewählte Rückbauablauf des Überbaues mit Konfliktpunkten „Gewässer“ zur Freigabe vorgelegt werde. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.4.1.9). Weiterhin forderte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass der Eingriff ins amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet grundsätzlich außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit von April bis Oktober möglichst kompakt vorzunehmen sei. Hierauf erwiderte der

Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018, dass aufgrund der Größe des Bestandsbauwerkes mit einer Länge von 460 m bestehend aus einem Überbau für beide Richtungsfahrbahnen der Rückbau ausschließlichen in der weniger hochwassergefährdeten Zeit von April bis Oktober nicht gewährleistet werden kann, allerdings werde versucht, den Rückbau in der hochwassergefährdeten Zeit grundsätzlich zu minimieren. Auf die Nebenbestimmung A 3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies in seiner Stellungnahme vom 05.03.2018 darauf hin, dass zur Vermeidung von Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern, die Arbeiten, insbesondere auch während der Bauwasserhaltung, so durchzuführen seien, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen, hierbei seien Stoffe, die dies bewirken können, der Baugrube fernzuhalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei der fachkundigen Stelle des Landratsamts Bad Kissingen anzuzeigen. Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 30.05.2018 sein Einverständnis zu diesen Vorgaben (vgl. auch A 3.1 sowie A 3.4.2.1 und A 3.4.2.4 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach – sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertrage – eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen durchzuführen sei, aus der sich ergebe, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Ebenso sei eine begleitende Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen für Abdichtungen vor der Verfüllung bzw. Überdeckung erforderlich. Die Bestätigung über die plangemäße Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Auflagen sei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diesbezüglich wies der Vorhabensträger zu Recht im Schreiben vom 30.05.2018 darauf hin, dass er die erforderliche Fachkunde zur baulichen Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses besitze und keine Bestätigung durch einen externen Sachverständigen notwendig sei. Ergänzend ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf die Regelung des § 4 Satz 1 und 2 FStrG zu verweisen, wonach neben den Abnahmen durch die Straßenbaubehörden keine zusätzlichen Abnahmen durch andere erforderlich sind, da der Vorhabensträger dafür einzustehen habe, dass die gebauten Anlagen den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung entsprächen.

Weiterhin musste auch der mit Schreiben vom 05.03.2018 erhobenen Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass bauliche Änderungen gegenüber

dem genehmigten Plan nur mit schriftlicher Zustimmung ihrerseits vorgenommen werden dürfen, nicht gefolgt werden. Soll von einer planfestgestellten Planzeichnung, von einem planfestgestellten Verzeichnis, etwa dem Regelungsverzeichnis, oder etwa von Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses abgewichen werden, so stellt dies eine Planänderung dar und erfordert grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren, § 76 Abs. 1 BayVwVfG.

### **3.7.7.1 Gewässerschutz**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

#### **3.7.7.1.1 Trinkwasserschutz**

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt. In ca. 1,4 km Entfernung von der Talbrücke Thulba liegt das amtliche festgesetzte Wasserschutzgebiet Thulba, die Wasserfassung befindet sich in einem Abstand von ca. 1,8 km. Das Wasserschutzgebiet ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Nach der Stellungnahme des Marktes Oberthulba vom 13.03.2018 versorgen die Brunnen 1 und 2 in der Gemeinde Thulba die Gemeindeteile Thulba, Frankenbrunn, Hetzlos und Reith mit Trinkwasser. Die beiden Brunnen liegen in einem Seitental ca. 140 m östlich der Thulba. Die Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba befindet sich ca. 2,4 km nordwestlich der Brunnen 1 und 2. Der Markt Oberthulba gab an, dass Pläne bestehen, das in der Nähe bestehende Wasserschutzgebiet Thulba zu überarbeiten und die Schutzgebietsgrenzen neu festzulegen. Im Zuge der geplanten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets werde derzeit die hydrogeologische Situation geprüft. Nach dem aktuellen Kenntnisstand könne nicht ausgeschlossen werden, dass die BAB A 7 im neuen Einzugsgebiet der Brunnen 1 und 2 zu liegen kommt. Ebenso sei eine hydraulische Verbindung zwischen der Thulba und den beiden Trinkwassergewinnungen möglich. Aufgrund dieses Zusammenhangs könnten somit Beeinträchtigungen auftreten. Zum einen könnten erhöhte Trübungen der Thulba, die durch die Baumaßnahme entstehen, auch, bei entsprechender Anbindung, in den Brunnen 1 und 2 auftreten. Zum anderen bestehe die Gefahr der Verunreinigung durch Mineralölstoffe, Reifenabrieb, Streusalze, etc., die im Zuge der Ausbaurbeiten oder im späteren Betrieb der BAB A 7 in die Thulba bzw. in das unterirdische Einzugsgebiet eingebracht werden könnten. Das Rohwasser der Brunnen 1 und 2 wird im Wasserwerk Thulba aufbereitet. Hier ist neben einer physikali-

schen Entsäuerung sowie einer UV-Filtration auch eine Ultrafiltration vorhanden, die einer möglichen Eintrübung entgegenwirke. Gelangen allerdings im Schadensfall Mineralöle in die beiden Trinkwassergewinnungen, so sei eine entsprechende Aufbereitungsstufe (Aktivkohlefilter) nicht vorhanden. Zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität der Brunnen 1 und 2 fordert der Markt Oberthulba, dass vor und nach der Baumaßnahme die Trübungswerte am Brunnen 1 und 2 kontinuierlich zu messen seien, der Ausbau der Autobahn den Anforderungen der weiteren Schutzzone (Zone III) entsprechen müsse, die geplanten Absetzbecken so zu dimensionieren seien, dass diese auch bei einem Mineralölschaden ausreichend Schutz gebieten, und als Direktmaßnahme für den Fall eines Mineralölschadens während der Bauarbeiten ein Aktivkohlefilter als weitere Aufbereitungsstufe für die gesamte Bauzeit vorgehalten werde. Der Markt Oberthulba verweist zudem auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 30.05.2018, dass aufgrund der räumlichen Entfernung von ca. 1,9 km zu dem vorhandenen Trinkwasserschutzgebiet Eintrübungen in das Grundwasser, verursacht durch die Gründungsarbeiten auszuschließen seien. Einträge von Bodenfeinanteilen in die Thulba könnten nicht vollständig vermieden werden, blieben aber weit unterhalb der Mengen, die beispielsweise durch ein mittleres Regenereignis im Einzugsgebiet der Thulba verursacht würden. Eine kontinuierliche Messung der Trübungswerte sei daher nicht notwendig. Zurecht verwies der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 darauf, dass sich der Baubereich der Brückenerneuerungsmaßnahme nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet (§§ 51 f. WHG) befinde und somit nicht den Anforderungen der Schutzzone III entsprechen müsse. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass darauf abzustellen ist, innerhalb welcher Schutzzone ein Vorhaben bzw. dessen Bestandteile zu liegen kommen. Das geplante Vorhaben befindet sich aber vollständig außerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets, so dass keine weitergehenden Schutzvorkehrungen als die geplanten Maßnahmen geboten sind. Ebenso ist zu ergänzen, dass noch kein als Wasserschutzgebiet vorgesehenes Gebiet i.S.d. § 52 Abs. 2 WHG vorliegt. Nach § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 dieser Vorschrift getroffen werden, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Ein als Wasserschutzgebiet vorgesehenes Gebiet kann aber erst dann angenommen werden, wenn ihm Planreife, d.h. der Wasserversorger die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, der amtliche Sachverständige eine Überprüfung vorgenommen und eine abschließende Stellungnahme abgegeben hat, zukommt (vgl. 3.1.5.3 VVWas). Die Neuausweisung des Wasser-

schutzgebietes Thulba hat diesen Planungsstand noch nicht erreicht. Die untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen hat in der Stellungnahme vom 27.06.2018 bestätigt, dass hinsichtlich der Änderung des Wasserschutzgebietes noch keine Planreife gegeben ist.

Es sind somit keine Schutzanordnungen, auch nicht vorläufiger Art, zu berücksichtigen. Das plangegegenständliche Vorhaben führt nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung und verhindert nicht die Erweiterung des vorhandenen Wasserschutzgebiets.

Nach Ansicht der unteren Wasserrechtsbehörde im Schreiben vom 27.06.2018 solle aber geprüft werden, ob die Brunnen des Wasserschutzgebiets durch den Bau der Talbrücke bzw. durch die Gewässerbenutzung beeinträchtigt werden können. Es solle auch berücksichtigt werden, ob bei Havarien, auch nach Fertigstellung der Brücke, eine Beeinträchtigung der Trinkwasserbrunnen ausgeschlossen werden könne. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.08.2018, dass seit der Eröffnung der Autobahnstrecke nach Errichtung der Talbrücke Thulba im Jahr 1969 die Thulba als Vorfluter für das Brückenbauwerk und die angrenzenden Streckenabschnitte diene. Bisher werde der Fahrbahnabfluss ungereinigt in den Vorfluter eingeleitet. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Thulba werden zwei Beckenanlagen erstellt, welche künftig eine Reinigung der Straßenabflüsse nach dem Stand der Technik gewährleisten, insbesondere seien diese mit verschiedenen Einrichtungen (z.B. Tauchwand, Absperrschieber) ausgestattet, welche bei Gefahrengutunfällen eine Rückhaltung angeschwemmter Stoffe ermöglichen, so dass eine deutliche Verbesserung der bestehenden Situation für den Vorfluter geschaffen werde. Der Vorhabensträger erklärte zutreffend, dass eine Überprüfung einer möglichen Beeinträchtigung, aufgrund der Benutzung der Thulba als Vorfluter von vier Kläranlagen, mehreren Gewerbegebieten, sonstigen (Direkt-)Einleitern und von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, lediglich im Rahmen einer Gesamtbeurteilung möglich sei und diese im Rahmen der Untersuchung zur Änderung des Wasserschutzgebiets stattfinden müsse. Eine Bewertung im Rahmen der einzelnen Baumaßnahme sei nicht möglich. Weiterhin seien, trotz aller technischer Sicherheitseinrichtungen, Beeinträchtigungen der Trinkwasserbrunnen durch Havarien nie vollständig auszuschließen, unabhängig davon, ob sich ein Unglücksfall auf der Bundesautobahnstrecke, einem angrenzenden Verkehrsweg, im Ortsbereich einer nahen Ortschaft oder auf der Flur des natürlichen Einzugsgebiets ereigne.

Ebenso bestätigte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in seinem Schreiben vom 05.03.2018, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung derzeit nicht anzunehmen sei.

Dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba anlagebedingt eine signifikante Erhöhung der Gefährdungslage entstehen könnte, die eine andere Beurteilung erfordern würde, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba ist die Wahrscheinlichkeit von Einträgen in möglicherweise gefährdeten Brunnen nicht außergewöhnlich hoch, die bestehenden Gefahren werden eher minimiert.

Den zu beachtenden Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes werden durch die vorliegende Planung und den unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die Einhaltung der Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes bietet hinreichende Sicherheit, um die gebotene Sorgfalt gewährleisten zu können. Der Verbleib von gewissen unvorhersehbaren Gefährdungsrisiken muss hingenommen werden, soweit diese nicht durch besondere Vorsorge beseitigt oder wenigstens ausreichend gemindert werden können.

Aus der geplanten Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebiets für die Brunnen 1 und 2 ergeben sich keine öffentlichen Belange, die mit solchem Gewicht in die Abwägung einzustellen wären, dass eine Versagung der Planfeststellung notwendig wäre. Ebenso wie bei den Ausnahmen von den Verboten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung gilt auch im Hinblick auf die geplante Erweiterung, dass das Wohl der Allgemeinheit die gegenständliche Maßnahme erfordert (vgl. C 3.5). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wäre ein Verzicht auf den geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Thulba und den Erhalt des Status Quo mit erheblichen Nachteilen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit für Leib und Leben potentieller Verkehrsteilnehmer, für den Immissionsschutz und damit auch für die Gesundheit und das Wohlbefinden der angrenzenden Anwohner sowie für den Gewässerschutz verbunden.

Dabei ist weiterhin festzuhalten, dass im Fall zeitlicher Parallelität von Schutzgebietplanung und Planfeststellung für ein öffentliches Vorhaben im Prinzip der Grundsatz der Entscheidungspriorität gilt (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 21 zu § 51 WHG). Das gegenständliche Planfeststellungsverfahren liegt in der zeitlichen Priorität vor der Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebiets, zumal der zukünftigen Erweiterung des Wasserschutzgebiets noch keine Planreife zukommt.

Das plangegegenständliche Vorhaben führt nicht dazu, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets ausgeschlossen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung im Ermessen der zuständigen Behörde steht und damit kein An-

spruch auf Schutzgebietsfestsetzung oder einen bestimmten Inhalt einer solchen Festsetzung seitens des Trinkwasserversorgers vorliegt (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 33 zu § 51 WHG).

Hinsichtlich der Forderung des Marktes Oberthulba, dass die Absetzbecken zum Schutz gegen Mineralölschäden entsprechend zu dimensionieren seien, führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018 aus, dass beide Beckenanlagen nach dem aktuellen Regelwerk mit einer Rückhaltung für Leichtflüssigkeiten geplant seien und die Ausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt wurde. Um Leichtstoffe zurückzuhalten, ist am Übergang zum Auslaufbauwerk der jeweiligen Absetzanlage eine Tauchwand vorgesehen (siehe Unterlage 18.1, Kap. 4). Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.5.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weiterhin führte der Vorhabensträger aus, dass die geforderte Vorhaltung eines Aktivkohlefilters als weitere Aufbereitungsstufe für den Fall eines Mineralölschadens während der Bauzeit durch den Markt Oberthulba als nicht notwendig erachtet werde. Der Vorhabensträger wies darauf hin, dass Mineralölnfälle oder ähnliche Unfälle von Baumaschinen unverzüglich an Ort und Stelle behoben werden. So würden ausgetretene Betriebsstoffe sofort gefasst bzw. belastetes Erdmaterial ausgehoben, bevor es tiefere Schichten erreiche. Weiterhin werde entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen ein Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen erstellt (siehe Nebenbestimmung unter A 3.4.1.7 dieses Beschlusses). Auf die weiteren Nebenbestimmungen unter A 3.4.1.2 bis A 3.4.1.5 sowie A 3.4.2.1 und A 3.4.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Für darüber hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

#### **3.7.7.1.2 Schutz des Grundwassers**

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ erfüllt.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) Bezug genommen.

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt, die Pfeilerachsen 40 und 50 liegen aber sowohl im Bestand als auch in der Neuplanung im Randbereich der Hochwassergefahrenflächen der Thulba bei einem 100-jährigen Regenereignis (HQ 100). Nach Abschluss der Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Retentionsraum und Hochwasserabfluss zu erwarten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Für die Pfeilerachsen 40 und 50 ist eine Bauwasserhaltung mit Wasserabsenkung für den Abbruch der alten Fundamente und die Herstellung der Pfahlkopfplatten notwendig, auf die Ausführungen in C 3.7.7.3.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

#### ***3.7.7.1.3 Schutz der Oberflächengewässer***

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Umbaubereich anfallende Straßenoberflächenwasser über Absetzbecken gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter Thulba abgeleitet werden. Der Planungsbereich ist in zwei Entwässerungsabschnitte unterteilt. Der Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 612+777 bis Bau-km 612+947) wird über das Absetzbecken ASB 612-1 entwässert, der Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 612+947 bis Bau-km 613+945) über das Absetzbecken ASB 612-2. Der Entwässerungsabschnitt 2 schließt somit im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage ASB 612-2 an. Im Bereich zwischen Baubeginn und dem Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 612+590 bis Bau-km 612+777) wird weiterhin das anfallende Straßenoberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeleitet, in Mulden gesammelt und dem Vorfluter Thulba über Entwässerungsgräben zugeführt. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit insgesamt eine erhebliche Verbesserung erzielt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte mit Schreiben vom 05.03.2018, dass der Vorhabensträger die Planung und Bemessung des gewählten Entwässe-

nungssystems mit ihr abgestimmt habe und aus fachlicher Sicht insofern Einverständnis bestehe. Ebenso können die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwasserleitung durch Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten seien. Dem schloss sich das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 12.03.2018 an. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen forderte, dass die Maßnahme plangetreu auszuführen sei. Der Vorhabensträger erklärt mit Stellungnahme vom 30.05.2018 sein Einverständnis hierzu (vgl. A 3.1).

Da die geplanten Beckenanlagen bzw. Zuleitungen erst nach Abriss der bestehenden Brücke und dem Neubau der Pfeiler errichtet werden können, muss die bauzeitliche Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Während der Bauzeit wird das Straßenoberflächenwasser beider Entwässerungsabschnitte wie bisher ohne Reinigung und Rückhaltung über Einläufe, Mulden und Gräben der Thulba zugeführt.

Der Markt Oberthulba forderte im Schreiben vom 13.03.2018, dass das Straßenoberflächenwasser bereits während der Abbrucharbeiten nur gereinigt und gedroselt an den Vorfluter Thulba abgegeben werden solle. Der Vorhabensträger führte diesbezüglich im Schreiben vom 30.05.2018 aus, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die beiden Beckenanlagen erst zum Ende der Bauzeit der Brückenerneuerungsmaßnahme errichtet werden können. Da die bestehenden Entwässerungsanlagen während der Bauzeit teilweise überbaut werden und nicht mehr für die bauzeitliche Entwässerung zur Verfügung stehen, werden für die beiden Entwässerungsabschnitte bauzeitlich Entwässerungsleitungen, Mulden und Durchlässe neu errichtet (vgl. Unterlage 18.1, Kap. 5.3). Es tritt damit keine Verschlechterung zum bisherigen Bestand ein.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen brachte im Schreiben vom 05.03.2018 grundsätzlich keine Einwendungen gegen die bauzeitliche Entwässerung über Provisorien als Zwischenlösung vor. Es bat allerdings um Beteiligung und Abstimmung im Vorfeld der Baumaßnahme im Hinblick auf die temporären Abwasserbehandlungsmaßnahmen sowie den vorübergehenden Änderungen der Niederschlagswasserableitungen. Der Vorhabensträger erhob im Schreiben vom 30.05.2018 diesbezüglich keine Einwände. Die Forderung fand ebenfalls ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 7.3.7 dieses Beschlusses.

Weiter wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in dem Schreiben vom 05.03.2018 darauf hingewiesen, dass die Bauarbeiten so durchzuführen seien, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen könnten und somit eine Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen werden könne.

Diesbezüglich erhob der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.05.2018 keine Einwände (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.2.4 dieses Beschlusses).

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.3 Bezug genommen.

### **3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

#### **3.7.7.2.1 Gewässerausbau**

Zur Vermeidung der Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabruch- und Brückenbauarbeiten wird die Thulba auf einer Länge von 45 m von einem horizontalen Verbau überdeckt.

Wenn der bauzeitliche Überbau als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist keine dauerhafte Verbauung vorgesehen, sondern nur

bauzeitlich, d.h. für ca. fünf Jahre. Zudem soll die Verbauung nur auf einer Länge von 45 m erfolgen, der Wasserhaushalt wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG gesprochen werden.

### *3.7.7.2.2 Anlagengenehmigung*

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 13 zu § 36 WHG).

Sowohl die geplante bauzeitliche Hilfsbrücke als auch der geplante Ersatzneubau der Talbrücke selbst, sowie die geplante bauzeitliche Überfahrt über die Thulba im Wege der Baustellenerschließung unterliegen deshalb grundsätzlich der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Bei der Thulba handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Neben der geplanten bauzeitlichen Überfahrt zwischen den Pfeilerachsen 40 und 50, die während der Bauzeit direkt über die Thulba als Teilbereich des Gewässerüberbaus verlaufen wird (vgl. Unterlage 16.2), wird nach dem Lageplan (Unterlage 5) auch das Brückenpfeilerpaar 50 samt der Hilfsstützen des Provisoriums im 60 m-Bereich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG zu liegen kommen.

Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt eine Genehmigung nach diesem Artikel, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG zu beachten.

An der Thulba ist ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben liegt teilweise in diesem Gebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte im Schreiben vom 05.03.2018, dass sich der Rück- und Neubau der Talbrücke Thulba innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Thulba befindet, aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe und keine negativen Auswirkungen, insbesondere keine Änderung des Überschwemmungsgebiets bei einem

100-jährlichem Hochwasserereignisses, zu erwarten sind. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften der Thulba sind somit durch die Anlage im 60 m-Bereich bzw. das plangegegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevante Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die bauzeitliche Behelfsbrücke bzw. den geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Thulba, insbesondere des Brückenpfeilerpaars 50, in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG liegen demnach vor. Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160). Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Ersatzneubau der Talbrücke Thulba zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Bundesautobahn, auch widersprechen.

Ergänzend ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mit Schreiben vom 05.03.2018 vorgetragene Forderung, dass der Vorhabensträger gegenüber dem Freistaat Bayern oder Dritten keine Schadenersatzansprüche für Schäden an der Anlage durch Hochwasser, Geschiebe, Eistrieb oder Sohl- und Uferveränderungen, geltend machen könne, nicht entsprochen werden kann. Bezüglich der Haftung wird auf die gesetzliche Regelung des § 89 WHG verwiesen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

### **3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in die Thulba und die Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben

erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

### **3.7.7.3.1 Rechtsgrundlagen**

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Obergerichtspräsidenten und die

einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gemäß § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach

§ 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

### *3.7.7.3.2 Entwässerungsabschnitte/Einleitungsstellen*

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch zwei über je ein Absetzbecken geführte Einleitungen von Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 in die Thulba (E 1 und E 2) verwirklicht.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kap. 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers) ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in den unter A 7.1 dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 18) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhal-

ten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind. Aus den dortigen Vergleichsberechnungen geht hervor, dass die Niederschlagswässer nur qualitativ behandelt werden müssen. In dem Schreiben vom 05.03.2018 führt das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen aus, dass die Bemessung der Entwässerungsanlagen im Vorfeld der Planung intensiv zwischen Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt wurde und ausreichend sei. Hierbei wurde ebenso vereinbart, dass bei der Bemessung des Absetzbeckens ASB 612-2 für den Zufluss zum Absetzbecken eine Querschnittsfläche mit  $0,196 \text{ m}^2$  (entspricht der DN 500) zu wählen und bei der Erstellung der Bauwerksplanung zu berücksichtigen sei. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bat diesbezüglich um entsprechende Änderung in den Planunterlagen (Unterlage 18.2 Kap. 2.3). Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.05.2018 die bauliche Umsetzung des Zuflusses zum ASB 612-2 mit einer Öffnung von  $0,196 \text{ m}^2$  zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Dies wurde durch Roteintragung vom 30.11.2018 in der Unterlage 18.2 korrigiert.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser gesammelt über Absetzbecken in den Vorfluter einzuleiten.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Es schlug deshalb vor, eine Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers zu erteilen. Diesen Bedingungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.7 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger brachte insoweit in seinem Schreiben vom 30.05.2018 keine Einwände vor.

Auch die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Bad Kissingen bzw. die Höhere Wasserrechtsbehörde der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 04.04.2018 bzw. 12.03.2018 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, und schloss sich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen an.

Bezüglich der beiden Einleitungsstellen brachte der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken im Schreiben vom 01.03.2018 vor, dass diese nur im unbedingt notwendigen Bereich fischpassierbar und naturnah zu befestigen und so anzupassen seien, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial aufgrund der stoßweisen zu erwartenden hydraulischen Belastung vermieden würden. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat sei zu gewährleisten. Der Vorhabensträger erklärt im Schreiben vom 30.05.2018, dass die Gestaltung der Einleitstellen in die Thulba in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erfolge und die angesprochenen Punkte so weit als möglich beachtet werden. Die Forderungen des Fischereifachberaters fand in der Nebenbestimmung unter A 7.3.6 Eingang.

Der weiteren Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass weitere Auflagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des BayWG vorbehalten blieben, konnte nicht entsprochen werden. Ein solcher allgemeiner Aufgelassenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2

Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Mit Schreiben vom 01.03.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen seien. Eine Reinigung und Räumung der Absetzbecken im Rahmen der Unterhaltungspflicht dürfte unter keinen Umständen durch Betätigung des Grundablasses geschehen, es sei denn es existiere ein Anschluss an einen Abwasserkanal zu einer Kläranlage. Ebenso seien Schlamm- oder sonstige Rückstandseinträge in die Thulba nicht zulässig. Die Forderung nach einer jährlichen Räumung der Absetzbecken und die ordnungsgemäße Entsorgung des Räumgutes trug ebenso das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in seiner Stellungnahme vom 05.03.2018 vor. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 30.05.2018 diesbezüglich, dass im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen i.S.d. § 4 FStrG die Absetzbecken und das Entwässerungsnetz mindestens zweimal pro Jahr und nach außergewöhnlichen Regenereignissen bei Bedarf überprüft und soweit erforderlich gereinigt werden. Den genannten Forde-

rungen wird in der Sache durch die Nebenbestimmung A 7.3.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiterhin forderte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mit Schreiben vom 05.03.2018, dass für Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen seien. Zutreffend weist der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 darauf hin, dass die Entwässerungseinrichtungen der Bundesautobahn nach § 1 EÜV nicht dem Geltungsbereich der EÜV unterliegen. Die Nachweise und Aufzeichnungen der Kontrollen i.S.d. § 4 FStrG werden entsprechend den geltenden Vorschriften und Richtlinien ausgeführt.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie mahnte der Fischereifachberater an, dass das einzuleitende Niederschlagswasser keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß den Wasserrahmenrichtlinievorgaben für den Flusswasserkörper 2\_F195 mit sich bringen dürfe. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelte für Chlorid ein Konzentrationswert von  $\leq 200$  mg/l. Diesbezüglich ist anzumerken, dass das anfallende Straßenwasser künftig durch Absetzbecken von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gereinigt wird. Es erfolgt mithin eine qualitative Behandlung der Abwässer entsprechend den geltenden Regeln der Technik. Salz als gelöster Stoff könne nicht zurückgehalten werden. Auf den Durchgang gelöster Stoffe wie z.B. von Chloriden wirken sich die Absetzbecken daher nur geringfügig aus (vgl. Unterlage 18.1, Kap. 10) Der Grenzwert für die maximale Chloridkonzentration in Höhe von 200 mg/l würde gemäß OGewV die Anforderungen an einen guten ökologischen Zustand erfüllen. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers (Kennzahl 2\_F195) wird jedoch aktuell als „Mäßig“ eingestuft, der chemische Zustand als „Nicht gut“ (Datenstand Dezember 2015; Quelle: Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung des Bayer. Landesamt für Umwelt). Der oben genannte Orientierungswert kann eingehalten werden. Der vorgegebene Orientierungswert, könne an den relevanten Messstellen, den Einleitungsstellen in den Vorfluter Thulba, insbesondere auch für den Parameter Chlorid deutlich unterschritten werden. Nachdem die BAB A 7 im Vorhabensbereich nicht um einen zusätzlichen Fahrstreifen erweitert wird, wird sich die im Rahmen des Winterdienstes ausgebrauchte Salzmenge nicht erhöhen. Somit ist auch eine Erhöhung des Eintrags von Tausalzen in die Thulba ausgeschlossen.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a WRRL ist im Ergebnis aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde somit festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. obengenannten Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Momentan wird das auf dem Straßenabschnitt der BAB A 7 im gesamten Maßnahmenbereich anfallende Oberflächenwasser noch weitgehend direkt über die bestehenden Einläufe mit Rohrleitungen bzw. Freifallrohren und Mulden in umliegende Entwässerungsgräben ohne eine qualitative oder quantitative Vorbehandlung des Oberflächenwassers in die Thulba abgeführt. Nach der vorliegenden Planung soll das anfallende Niederschlagswasser künftig in Absetzbecken gereinigt und geordnet in die Thulba eingeleitet werden, die weiterhin als Vorfluter dient. Hierdurch ist im Gegenteil sogar eine Verbesserung des Zustandes des betroffenen Gewässers zu erwarten. Speziell bezüglich des Vortrags des Fischereifachberaters im Hinblick auf den Chlorideintrag in den Vorfluter ist anzumerken, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGeWV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, solange und soweit sie sich auf die Einstufung des Zustands mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken. (vgl. „Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots“, Anlage zum UMS des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135, S. 18). Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat als amtlicher Sachverständiger in seiner Stellungnahme vom 05.03.2018 ausdrücklich bestätigt, dass eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers 2\_F195 (Thulba mit Nebengewässern; Aschach; Klingenbach; Waizenbach) durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten sind. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken schließt sich in seiner Stellungnahme vom 12.03.2018 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen an und gibt ergänzend an, dass dies ebenso dadurch bedingt ist, da die Brückenentwässerung an die heutigen Erfordernisse angepasst werde. Eine Verschlechterung des jeweiligen Gewässerzustandes ist somit nicht zu erwarten, den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wird damit Genüge getan.

### 3.7.7.3.3 *Bauwasserhaltung*

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Dabei sollen die Baugruben der Pfeilerpaare 40 und 50 mit Bauwasserhaltung sowohl für den Abbruch der alten Fundamente als auch für die Herstellung der neuen Gründungen ausgeführt werden. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) geplant. Die Ableitung erfolgt in die Thulba.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 Kap. 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hält im Schreiben vom 05.03.2018 die temporäre Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erlaubnisfähig. Bei Einhaltung bestimmter Auflagen erklärt das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sein Einverständnis mit der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltungen. So werde gefordert, dass schädliche Gewässerveränderungen zuverlässig zu vermeiden seien. Menge und Schädlichkeit des Abwassers dem Stand der Technik entsprechend gering gehalten werden. Ebenso müsse das bei der Bauwasserhaltung geförderte Wasser aus den Pumpsümpfen und Drainagen über ein Absetzbecken geführt werden und dürfe nicht direkt in das Gewässer eingeleitet werden.

Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 30.05.2018, dass mit den Forderungen Einverständnis bestehe. Die Hinweise würden zur Kenntnis genommen. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen wird durch die Nebenbestimmungen unter A 7.3.8 weitestgehend Rechnung getragen.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken regte mit Stellungnahme vom 12.03.2018, in Bezug auf die Bauwasserhaltung aus fachlicher Sicht, eine Konkretisierung des Aufslagenvorschlags des Wasserwirtschaftsamtes

Bad Kissingen an. So sei im Bereich der Einleitung in die Thulba sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Grenzwert von 0,5 ml/l nicht überschritten werde. Dazu sei der Ablauf der Bauwasserhaltung einmal pro Woche (während der Dauer der Bauwasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes sei das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 30.05.2018 ab. Der Vorhabensträger führte aus, dass die genannte Bauwasserhaltung bedarfsweise in den Baugruben einzelner Pfeilergründungen betrieben werde. Die Pfeilergründungen würden nacheinander hergestellt werden. Im Rahmen der Pfeilergründungen fielen sehr geringe Wassermengen an, die vor der Einleitung in den Vorfluter über mobile Beruhigungs- und Absetzbecken geleitet würden. Die Einleitung erfolge in den Vorfluter Thulba, ein Gewässer II. Ordnung mit einem Mittelwasserabfluss von 1000 l/s. Die maximal anfallende Wassermenge der Bauwasserhaltung einer Pfeilergründung ergebe 5,5 m<sup>3</sup>/h, was einem Abfluss von 2 l/s entspräche. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft, wonach von der Einhaltung der dort genannten Einleitwerte bei gängigen Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik ausgegangen werde, sei eine wöchentliche Untersuchung unverhältnismäßig, da die geplante Reinigung der Bauwasserhaltung dem Stand der Technik entspräche und die Einleitmenge sehr gering sei. Der ergänzenden Forderung des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken wurde mit den Nebenbestimmungen A 7.3.8.4 und A 7.3.8.5 dieses Beschlusses entsprochen. Der Wert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe entspricht dem im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft genannten Orientierungswert. Nach diesem Merkblatt stellen die dort für die Einleitung vorgeschlagenen Konzentrationsangaben keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte dar. Anhaltspunkte für eine erforderliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sind hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem wurde bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Unterfranken ein Grenzwert im Rahmen der Bauwasserhaltung festgelegt (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06, dort allerdings für abfiltrierbare Stoffe). Nach dem o.g. Merkblatt, Kapitel 4, hat sich insbesondere auch bei Bauwasserhaltungen in der Praxis die Überwachung der absetzbaren Stoffe anstelle der abfiltrierbaren Stoffe als sinnvoll erwiesen. Angesichts dessen, dass sich die Bauwasserhaltung auf wenige Wochen beschränken wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die geforderte wöchentliche Untersuchung des Ablaufs der Bauwasserhaltung nicht als unverhältnismäßig an (siehe Nebenbestimmungen A 7.3.8.4 und A 7.3.8.5 dieses Beschlusses).

Im Schreiben vom 01.03.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden müsse. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Baustellenabwassers im Absetzbecken mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht werde, sodass hinterher noch maximal 25 bis 50 mg Trübstoffe/l im „Abwasser“ vorhanden seien. Der pH-Wert des Bauhaltewassers dürfe den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten. Erforderlichenfalls sei ein zusätzliches Neutralisationsbecken der Containerkaskade nachzuschalten. Außerdem seien die Anlagen der Bauwasserhaltung hochwassersicher bzw. hochwasserangepasst nach aktuellem Stand der Technik zu errichten. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Gesichtspunkte mit Schreiben vom 30.05.2018 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.1 und A 7.3.8.6 und A 7.3.8.7).

#### **3.7.7.3.4 Einvernehmen**

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Bad Kissingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Bad Kissingen mit Schreiben vom 04.04.2018 und 27.06.2018 zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

#### **3.7.7.4 Abwägung**

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage der Absetzbecken und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba sprechenden Belange zu überwiegen.

### **3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschnidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

#### **3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme**

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden ca. 8,32 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, eine Fläche von ca. 0,34 ha wird überbaut, 0,19 ha werden versiegelt. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 26.03.2018 aus, dass im Rahmen des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba die Neuanlage von zwei Entwässerungsbecken unter dem Bauwerk neben zwei Betonpfeilern geplant sei. Durch die Baumaßnahme werde der Oberflächengewässerschutz verbessert, weil eine direkte ungedrosselte Einleitung der ungeklärten Regenabflüsse in den Vorfluter Thulba nicht mehr stattfindet. Aus ökologischer Sicht sei zwar eine naturnahe Ausgestaltung dieser Becken günstig, aus rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird die geplante kompakte Bauweise dennoch begrüßt, da dadurch weniger landwirtschaftliche Flächen für Überbauung und Ausgleichsmaßnahmen wegfielen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regte daher für die bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse der vier südlich gelegenen BAB A 7-Brücken (Werntal, Kürnachtal, Pleichachtal und Rothof) eine Planänderung bezüglich einer kompakten Entwässerungslösung an, um auch bei diesen Baumaßnahmen durch kleinere Beckenanlagen eine Reduzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen zu erlangen. Der Vorhabensträger wies in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 zu Recht darauf hin, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nur die Entwässerungseinrichtungen der gegenständlichen Baumaßnahme behandelt werden. Da aufgrund der Mächtigkeit des Vorfluter Thulba eine Drosselung nicht erforderlich ist, konnte bei den Entwässerungsanlagen auf den Bau je eines nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens verzichtet werden, sodass die Anlage zweier kompakter Absetzbecken ausreichend war. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.5.2 und C 3.7.7 wird verwiesen. Insofern ist keine Vergleichbarkeit bezüglich

der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen in den anderen Planfeststellungsverfahren gegeben. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, die angesprochenen, bereits bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse zu überdenken, was im Übrigen auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte in seiner Stellungnahme vom 26.03.2018, dass zum Schutz der Böden vor Verdichtung entsprechende Vorkehrungen zu treffen seien. Nach Ende der bauzeitlichen Beanspruchung seien die landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn erforderlich, tief zu lockern. Der Vorhabensträger sicherte in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 zu, dass der Oberboden auf bauzeitlich benutzten landwirtschaftlichen Flächen vorab abgeschoben, und in Bereichen mit häufiger Überfahrt Baustraßen angelegt werden. Starkverdichtete Bereiche würden nach Abschluss der Baumaßnahme mittels Tiefenlockerung wieder aufgelockert. Weiterhin forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Stellungnahme vom 26.03.2018, dass anfallender Boden entsprechend der Bodenhorizonte getrennt in Mieten zwischengelagert werden müsse. Diese seien, soweit erforderlich, zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Verdichtungen seien auch hier zu vermeiden. Um die Bodeneigenschaft des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen, müsse der Wiedereinbau des Bodenmaterials entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau erfolgen. Der Vorhabensträger erklärte in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 grundsätzlich sein Einverständnis mit dem Vorgehen, soweit dies mit einer wirtschaftlichen Bauabwicklung vereinbar sei. Den Einwänden wird damit Genüge getan, ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen unter A 3.6.6 und A 3.6.7 Rechnung getragen.

### **3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz**

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Talbrücke Thulba an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken wies mit Schreiben vom 12.02.2018 darauf hin, dass der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 3979 und Fl.Nr. 4033 der Gemarkung Oberthulba der als Baustraße verwendet werden soll (siehe lfd. Nr. 1.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11), Bestandteil des Kernwegekonzepts sei. Ein Zusammenschluss aus neun Gemeinden, unter anderem auch der Markt Oberthulba, haben im Jahr 2017 im Gebiet der Allianz „Fränkisches Saaletal“ ein sog. „Kernwegekonzept“ erstellt, dass wichtige und gemarkungsüber-

greifende landwirtschaftliche Hauptwege erfasse und analysiere. Abschnitte des Kernweges Nr. 165 liegen auf dem obengenannten Feld- und Waldweg. Das Kernwegekonzept sehe generell vor, dass bei einem Ausbau die Kernwege auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m mit jeweils 0,50 m ausgebautem Bankett zu dimensionieren seien. Außerdem müsse der Unterbau den Kernwegkriterien (11,5 t Achslast, auch auf dem befestigten Bankett, Graben) entsprechen. Es wird deshalb gefordert, dass der als Baustraße während der Bauzeit auf 5,00 m ausgebaute Feld- und Waldweg lediglich entsprechend der genannten Kriterien zurückgebaut wird.

Der Markt Oberthulba schloss sich mit Schreiben vom 13.03.2018 den Ausführungen des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfranken bezüglich der Ausführungen zur Übernahme der obengenannten Baustraßen in das Kernwegenetz des Marktes Oberthulba an, und forderte eine Kontaktaufnahme mit ihm vor dem geplanten Rückbau. Diese Forderung der Nachnutzung von Baustraßen als Kernwege bekräftigte der Markt Oberthulba im Erörterungstermin.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 30.05.2018, dass die als Baustraßen benötigten Feldwege zu Beginn der Baumaßnahme ausgebaut werden und nach Abschluss der Bautätigkeit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Planung sieht nach Rückbau für den Feld- und Waldweg eine Fahrbahn von 3,00 m Breite und Bankette mit einer Breite von je 0,5 m vor (vgl. lfd. Nr. 1.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11). Grundsätzlich hat der Baulastträger bzw. Eigentümer nur einen Anspruch darauf, dass bei Änderungen vorhandener ländlicher Wege wegen des Umbaus von Bundesfernstraßen, nur der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wieder hergestellt wird. (Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 vom 29. August 2003, III (2)). Der Vorhabensträger wies zudem zu Recht in dem Schreiben vom 30.05.2018 und im Erörterungstermin darauf hin, dass aufgrund der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung bleibende Verbreiterungen bestehender Wege nicht vorgesehen seien, da der Rückbau in der Bilanzierung angesetzt wurde. Denn auch bei dem Bau ländlicher Wege sind die Belange des Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen, die dazu erforderlichen Maßnahmen müssten in den landschaftspflegerischen Begleitplan für das Straßenbauvorhaben dargestellt werden. Im Erörterungstermin einigten sich der Markt Oberthulba und der Vorhabensträger darauf, diesbezüglich im Anschluss des Planfeststellungsverfahrens Kontakt aufzunehmen, um eine entsprechende nachfolgende Vereinbarung zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die vorgesehene

Planung des Rückbaus hinsichtlich der Dimensionierung bzw. des Wegeaufbaus insoweit ausreichend bemessen ist (vgl. auch Nebenbestimmung A 9 dieses Beschlusses).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 13.03.2018 darauf hin, dass die zur Baustellenerschließung geplanten ausgebauten Feldwege während der Bauzeit von den Landwirten zur Erschließung der Flur genutzt werden müssen. Mit Schreiben vom 26.03.2018 wies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hin, dass öffentliche Feld- und Waldwege während der Bauzeit zeitweise überschüttet bzw. gesperrt würden. Unvermeidliche Sperrungen seien den betroffenen Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Es seien Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen, besonders während der Erntezeiten seien ausreichende Lichttraumprofile freizuhalten. Im Erörterungstermin wurde der Wunsch geäußert, dass durch die Nutzung der öffentlichen Feld- und Waldwege als Baustraßen für die Landwirte kein Nachteil entstünde. Ebenso forderte der Markt Oberthulba im Erörterungstermin, dass den Belangen der Landwirtschaft auch in der Bauphase Rechnung getragen werde.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.05.2018 die Freihaltung von Lichttraumprofilen zu (vgl. A 3.1). Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 30.05.2018 und im Erörterungstermin aus, dass die zur Baustellenerschließung benötigten Flurwege grundsätzlich auch während der Bauzeit der Landwirtschaft zur Verfügung stünden. Geringfügige Behinderungen seien allerdings nicht vollständig auszuschließen. Im Falle kurzzeitiger Sperrungen würde der Straßenbaulastträger frühzeitig informiert. Es sei daher auch nicht beabsichtigt, Umfahrungen auszuweisen. Den Einwänden des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde damit teilweise abgeholfen. In der Nebenbestimmung A 3.8.2 dieses Beschlusses wurden rein vorsorglich Regelungen für die möglicherweise nötige Sperrung eines Weges aufgenommen. Den Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde damit entsprochen.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Dies bekräftigte der Vorhabensträger im Erörterungstermin, in dem er zusagte, dass die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke erreichbar blieben. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3

BayVwVfG). § 8 a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

### **3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft**

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird. Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

### **3.7.8.4 Abwägung**

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen

der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

### **3.7.9 Forstwirtschaft**

Für das gegenständliche Vorhaben werden 7.575 m<sup>2</sup> Laubwaldfläche vorübergehend beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt werden. Zudem werden 1.010 m<sup>2</sup> Waldfläche überbaut und 240 m<sup>2</sup> versiegelt, was einer dauerhaften Rodung i.S.d. BayWaldG von 1.250 m<sup>2</sup> entspricht.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2 a BayWaldG i.V.m. Art. 39 a BayWaldG war im gegenständlichen Verfahren nicht durchzuführen, da die hier zu rodende Fläche die dort gestellten Größenanforderungen deutlich unterschreitet.

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet.

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt. Zusätzlich werden nicht mehr erforderliche Wege samt Nebenflächen aufgeforstet, so dass insgesamt eine Fläche von 11.194 m<sup>2</sup> (wieder)aufgeforstet wird. Dies entspricht einer Zunahme von 2.369 m<sup>2</sup> an Waldfläche. Ergänzend erfolgt im Bereich der Ausgleichsfläche 3.1 A eine Laubwaldaufforstung von 2.800 m<sup>2</sup> im unmittelbaren Anschluss an den dortigen angrenzenden Waldbestand.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 26.03.2018 aus forstwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass insgesamt mehr Wald neu entstehen wird und somit alle Flächen, die später die Walddefinition nach Art. 2 BayWaldG erfüllen, tatsächlich Wald werden und damit rechtlich unter das BayWaldG fallen.

Einer gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf es nicht, die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF vom 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seinem Schreiben vom 26.03.2018 aus, dass die vorübergehend in Anspruch genommene Laubwaldfläche von 6.985 m<sup>2</sup> nicht ihre Waldeigenschaft verliere und diese gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Kahlschlag wieder aufgeforstet werden müsse. Die Frist könne aber in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden, Art. 15 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG. Da die Bauzeit fünf Jahre betragen werde (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 9, Unterlage 1), empfiehlt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Pflicht zur Wiederaufforstung kahlgeschlagener Waldflächen (vgl. Gestaltungsmaßnahme 4.4 G) auf das Ende der Bauzeit festzulegen. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 30.05.2018 die diesbezüglichen Ausführungen zur Kenntnis und brachte keine Einwände vor. Diesem Hinweis wurde durch die Nebenbestimmung A 3.5.11 Rechnung getragen.

Ebenso forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass das Ausmaß der tatsächlich temporär beseitigten Waldflächen (Kahlhieb) sowie der Abschluss der Kahlhiebmaßnahmen an das örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten) zu melden sei, um eine fachliche Überprüfung durchführen zu können. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.05.2018 die Vorgehensweise zu. Auf die Nebenbestimmung A 3.5.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 26.03.2018 forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterhin, dass die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A (Offenlandlebensraum mit Hecken und Extensivwiesen sowie Wildbaumpflanzungen und Waldaufforstung) sowie der Gestaltungsmaßnahme 4.4 G (Waldaufforstung zur Rekultivierung im Baufeld) dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten) anzuzeigen sei. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 30.05.2018 die Anmerkungen aus forstlicher Sicht zur Kenntnis und sicherte die Vorgehensweise zu. Dieser Forderung wurde ebenso durch die Nebenbestimmung A 3.5.13 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte in seinem Schreiben vom 26.03.2018 außerdem, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der durch die Wege angeschlossenen und erschlossenen Wälder auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein müsse. Diese Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.8.2 dieses Beschlusses. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und Anpflanzung kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### **3.7.10 Fischerei**

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 01.03.2018 im öffentlichen fischereifachlichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit von Bachforelle, und Äsche (01.10. bis 30.04.) sowie während der Laichzeit von

Mühlkoppe, Bachneunauge, Schmerle und Elritze (01.02. bis 15.06) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz von Laich, Brut und Jungtieren) die Errichtung sowie der Rückbau der Überfahrt über die Thulba zwischen den Pfeilerachsen 40 und 50 mittels Verbau von Spundwänden und Stahlkonstruktionsüberbau einschließlich der Renaturierung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Bereiche nach Bauabschluss sowie die Befestigung bzw. Aufweitung im Uferbereich der neuen Einleitungsstellen in die Thulba zu vermeiden. Ansonsten sei mit Schäden zu rechnen, die in geeigneter Art und Weise ausgeglichen werden müssten.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 30.05.2018, dass der Einbau der Behelfsbrücke zu Baubeginn im Zuge der Herstellung der Baustraßen erfolge, um die Baustellenabwicklung zu ermöglichen. Ebenso würden sich die angegebenen Schonzeiten (insg. von 01.10. bis 15.06.) mit der jahreszeitlich bedingten Hauptbauzeit überschneiden, so dass die Einhaltung der Schonzeiten aus Gründen des Bauablaufs daher nicht möglich sei. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Thulba errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten

werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten – insbesondere auch die Äsche, die zwar im Anhang V, nicht jedoch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist – nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Thulba einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, ist zudem Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung.

Weiterhin fordert der Fischereifachberater, dass die geplanten Maßnahmen am Gewässer (z.B. das Setzen der Spundwände) von unten nach oben, d.h. entgegen der Fließrichtung, durchzuführen seien. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 30.05.2018 hierzu sein Einverständnis (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner

Stellungnahme vom 30.05.2018 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.2 bis A 3.7.10 und A 3.4.1.2 bis A 3.4.1.5 dieses Beschlusses sichergestellt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.2 und A 7.3 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Anmerkungen zu den geplanten Absetzbecken auf C 3.7.7.3.2 und A 7.3.6 und A 7.3.7 dieses Beschlusses und bezüglich der Einwände hinsichtlich der Bauwasserhaltung auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiterhin forderte der Fischereifachberater, dass für Bäume und Sträucher die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Uferbereich der Thulba weichen müssen, nach Abschluss der Maßnahme Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (beispielsweise Erlen oder Weiden) an der Mittelwasserlinie anzulegen seien. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 30.05.2018, dass die Renaturierung der baulich betroffenen Uferbereiche in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und den Naturschutzbehörden erfolge, die Anregungen des Fischereifachberaters werden soweit als möglich umgesetzt. Die Forderung fand ebenso ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.7.8 dieses Beschlusses.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.10 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 30.05.2018 sein Einverständnis (vgl. A 3.1).

Weiterhin fordert der Fischereifachberater mit Schreiben vom 01.03.2018 die Benachrichtigung und Einbindung des Fischereirechtsinhabers bzw. des Fischereiausübungsberechtigten im betroffenen Gewässerabschnitt der Thulba sowie der Hegefischereigenossenschaft Thulba mindestens 14 Tage vor Baubeginn und Bauende. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 30.05.2018 die Benachrichtigung der Hegefischereigenossenschaft Thulba zu (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.3). Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird dies als ausreichend erachtet, da die Hegefischereigenossenschaft Thulba als Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit als juristische Person rechtsfähig, d.h. selbst Träger von Rechten und Pflichten, ist (Art. 36 Abs. 1 BayFiG). Nach Art. 31 BayFiG besteht die Fischereigenossenschaft aus den Fischereiberechtigten eines Frischwassers oder eines Fischereigebiets. Fischereiberechtigt ist nach Art. 3 BayFiG der Eigentümer des Gewässers und somit der Inhaber des Fischereirechts, da an dessen Eigentum das

Fischereirecht gebunden ist. Die Fischereigenossenschaft gilt daher kraft Gesetzes hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. Die Fischereirechte beinhalten auch das Fischereiausübungsrecht, welches mit Fischereierlaubnisvertrag bzw. Fischereipachtvertrag auf einen Erlaubnisnehmer, der dann Fischereiausübungsberechtigter wird, durch die Hegefischereigenossenschaft übertragen werden kann. Aufgrund dessen genügt die Benachrichtigung der Hegefischereigenossenschaft, vertreten durch den 1. Vorsitzenden der Fischereigenossenschaft (Art. 41 Abs. 1 BayFiG).

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf C 3.7.7.3.2 verwiesen.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 01.03.2018 auf eine Reihe weiterer Punkte hin. So wurde empfohlen, die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer gemäß dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 102 zu beachten, da sich das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zur Ermittlung des Handlungsbedarfs im Umgang mit Niederschlagswasser derzeit in Überarbeitung befinde. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 30.05.2018 diese Anregungen zur Kenntnis. Das Stellen weiterer Auflagen war nicht veranlasst.

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen bezüglich eines allgemeinen Auflagenvorbehalts unter C 3.7.7.3.2 verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

### 3.7.11 **Denkmalpflege**

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Referat B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 26.03.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt in seinem Schreiben vom 26.03.2018 aus, dass im Bauabschnitt nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt sind. Aufgrund der sehr schmalen Grabentrasse wird das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt. Es wies darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 30.05.2018 erklärt, er habe die Ausführungen und Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis genommen. Die Forderung findet ihren Niederschlag auch in der Nebenbestimmung unter A 3.9 dieses Beschlusses.

Für den Fall, dass bei Bauarbeiten Zufallsfunde gemacht werden, treffen die Nebenbestimmungen A 3.2.1 und A 3.9 dieses Beschlusses sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere Art. 8 DSchG, die notwendige Vorsorge mit deren Umgang. Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9 dieses Beschlusses alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern

unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen (Schreiben vom 04.04.2018) als Untere Denkmalschutzbehörden wurden keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### **3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 110.000 m<sup>3</sup> an Erdmassen für die Baumaßnahme bewegt werden. Die Massenbilanz ist ausgeglichen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen für den Brückenbau und die streckenbaulichen Anpassungen sind landwirtschaftlich genutzten Flächen am südlichen Widerlager beidseits der BAB A 7 und im Norden südlich der St 2291 bzw. an der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba vorgesehen (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11). Bezüglich der Geeignetheit der Lagerflächen im Hinblick auf deren Beschaffenheit und Größe wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 verwiesen.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Aufgrund dessen war eine Entscheidung über die Forderung des Landratsamts Bad Kissingen, dass für den Fall, dass überschüssiges Bodenmaterial anfällt, geeignete Ablagerungsstandorte, wie z.B. ausgewiesene Erdaushubdeponien oder Ackerland in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszuwählen seien, nicht zu treffen.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landratsamt Bad Kissingen erhob im Schreiben vom 04.04.2018 keine weiteren Einwände in abfallrechtlicher Hinsicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies im Schreiben vom 05.03.2018 darauf hin, dass bei anfallendem und überschüssigem Bodenmaterial, das an anderer Stelle verfüllt oder aufgebracht werden soll, die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu beachten seien. Ebenso seien bei der Wiederverwertung von anfallendem Straßenaufbruch oder anderen Baumaterialien die Anforderungen der LAGA-Richtlinie einzuhalten. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen fordert die Zwischenlagerung von Materialien an geeigneter Stelle, bis der jeweilige Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg geklärt sei. Weiterhin forderte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass überschüssiges Boden- und Erdmaterial aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen sei. Belastetes Material (Z 1.1 und stärker belastet) dürfe grundsätzlich nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet zwischengelagert werden, unbelastetes Baumaterial und Erdaushub (Z 0) müsse soweit als möglich außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert werden.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 30.05.2018 insoweit mit den Ausführungen und Forderungen ein Einverständnis (vgl. A 3.1). Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6.1 bis A 3.6.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sicherge-

stellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

### **3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

#### **3.7.13.1 Bayernwerk Netz GmbH (ehemals Bayernwerk AG)**

Die Bayernwerk Netz GmbH teilt in ihrem Schreiben vom 13.03.2018 mit, dass zum 03.07.2017 der Strom- und Gasnetzbetrieb von der Bayernwerk AG auf die Bayernwerk Netz GmbH übertragen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH teilt mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabens ein 20-kV-Kabel ihres Unternehmens befände, das bereits in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen dargestellt sei. Der Schutzzonenbereich für die Versorgungsleitung betrage 1 m beiderseits der Leitungsachse. Sie erklärte, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben bestünden. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass dadurch weder der Bestand, noch die Sicherheit oder der Betrieb ihrer Anlagen beeinträchtigt werde. Sie wies darauf hin, dass vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich des 20-kV-Kabels eine Einweisung durch das Netzcenter Schweinfurt (Tel.-Nr. 09721/94907-338; [Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de](mailto:Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de)) hinsichtlich der Auskunft über Sicherheitsvorschriften und die Einweisung in bestehende Versorgungsanlagen erforderlich sei.

Der Vorhabensträger nahm die Ausführungen der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und sicherte die rechtzeitige Beantragung der erforderlichen Einweisung für Bauarbeiten im Bereich des 20-kV-Kabels mit Schreiben vom 30.05.2018 zu; daneben wird der Forderung durch die Nebenbestimmung A 3.12 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

#### **3.7.13.2 Abwasserzweckverband Thulba-Saale**

Im plangegenständlichen Bauabschnitt liegt bei Bau-km 612+935 etwa parallel zum dortigen öffentlichen Feld- und Waldweg, die bestehende Abwassersammelleitung

des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale (vgl. Unterlage 5 und lfd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11)).

Mit Stellungnahme vom 09.01.2018 äußerte sich der Abwasserzweckverband Thulba-Saale zum Vorhaben, dass die Abwassersammelleitung inklusive bestehender Schachtbauwerke bestehen bleiben könne, aber im Bereich der geplanten Baustraße und dem Bereich der Abbruchflächen des bestehenden Überbaus eventuell geschützt werden müsse. Der Abwasserzweckverband Thulba-Saale würde ebenfalls im kreuzungsrelevanten Bereich den entsprechenden Leitungsabschnitt vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend untersuchen lassen und gegebenenfalls entsprechende Beschädigungen melden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten mit ihnen abgestimmt werden. Mit Stellungnahme vom 30.05.2018 sicherte der Vorhabensträger vor Baubeginn die rechtzeitige Abstimmung über die Notwendigkeit und die Ausführung von Schutzmaßnahmen zu. Ebenso wurde eine Beweissicherung im kreuzungsbedingten Bereich auf Veranlassung des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale zugesichert. Die Forderung fand auch ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.2.6 dieses Beschlusses.

### **3.7.13.3 Telekom Deutschland GmbH**

Mit Schreiben vom 05.03.2018 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen. Sie wies darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von der Deutschen Telekom AG im Wege der Ausgliederung Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat. Sie teilte mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabens eine Telekommunikationslinie ihres Unternehmens befände, die bereits im Regelungsverzeichnis unter lfd. Nr. 4.3 (Unterlage 11) erwähnt sei und diese ggf. infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müsse. Sie erklärte weiterhin, dass die Telekom Deutschland GmbH bisherige und künftige Eigentümerin bzw. Unterhaltungspflichtige der Telekommunikationslinie sei, wobei um entsprechende Änderung in den Planfeststellungsunterlagen, insb. in dem Regelungsverzeichnis gebeten wurde. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 30.05.2018 die Ausführungen zur Kenntnis. Dies ist ebenso durch Roteintragung vom 30.11.2018 erfolgt (vgl. Tenor A 1). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **3.7.13.4 Abwägung**

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabens-trägers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

### **3.7.14 Belange des Vermessungswesens**

Mit Schreiben vom 12.03.2018 hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben erhebe.

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die plangegegenständliche Trassenführung ein Trigonometrischer Punkt und fünf Katasterpunkte, die aus fachtechnischer Sicht zu erhalten sind, berührt seien. Zur Sicherung der Festpunkte sei es daher notwendig, rechtzeitig, ca. 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, einen entsprechenden Antrag auf Sicherung der Festpunkte zu stellen. Die Kosten hierfür habe der Vorhabensträger zu übernehmen. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.05.2018 zu. Die Frage der Kostentragungspflicht ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Der Forderung wird außerdem mit der Nebenbestimmung A 3.2.4 entsprochen.

### **3.7.15 Kommunale Belange**

#### **3.7.15.1 Markt Oberthulba**

Der Markt Oberthulba brachte mit Schreiben vom 13.03.2018 erhebliche Einwände im Hinblick auf das plangegegenständliche Vorhaben vor.

Der Markt Oberthulba hat darum gebeten, alle Möglichkeiten, den nächstgelegenen Anwohnern Lärmschutz zu gewähren, auszuschöpfen. Im Erörterungstermin bekräftigte der Markt Oberthulba diese Forderung. Bezüglich dieser Thematik wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Nachnutzung einiger Baustraßen als Kernwege im Rahmen des Kernwegenetzes wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Markt Oberthulba forderte, dass die Straßen und Wege, die als Zufahrten zu den Baustellenzufahrten genutzt werden, vor Beginn der Baumaßnahme einer Zustandserfassung zu unterziehen seien, da die Ortsstraßen durch die Befahrung mit dem Schwerlastverkehr beschädigt werden können. Dies gelte insbesondere für die Einmündungsbereiche Hammelburger Straße und die Zuwegung von der Staatsstraße St 2292 im Bereich Leitenwald im Ortsteil Reith.

Vom Vorhabensträger wurde mit Stellungnahme vom 30.05.2018 zugesichert, dass die als Baustraßen benötigten Flurwege zu Beginn der Baumaßnahme ausgebaut und zum Abschluss der Bautätigkeit entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt würden. Streckenabschnitte, welche nicht baulich vorbereitet werden müssen, würden einem Beweissicherungsverfahren unterzogen, zu welchem der Straßenbaulastträger hinzugezogen würde. (vgl. auch Nebenbestimmung A 9 dieses Beschlusses).

Der Markt Oberthulba trug vor, dass die Planungen nicht die Autobahnabfahrten an der Staatsstraße St 2291 beinhalten. Der Unfallschwerpunkt an der Abfahrt 96 von Würzburg kommend, sei in der Planung nicht gewürdigt worden. An dieser Autobahnauffahrt haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche folgenschwere Unfälle ereignet. Der Markt Oberthulba regte daher an, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um die Unfallgefahr zu minimieren. Sollte eine Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren nicht möglich sein, so solle noch vor Beginn der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen der Unfallschwerpunkt beseitigt werden.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 30.05.2018 zutreffend aus, dass der genannte Unfallschwerpunkt außerhalb des Baubereichs und somit der Planfeststellungsgrenze liege und weiterhin auch in keiner Beziehung zur Baumaßnahme stehe. Er ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

Mit Schreiben vom 30.07.2018 und im Erörterungstermin forderte der Markt Oberthulba die Errichtung eines Spritzschutzes beidseits entlang des gesamten Brückenbauwerks. Dieser sei unerlässlich, da sich unter der Brücke das Gebiet der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön befinde und dort Wege, die für Wanderer freigegeben sind und das Gewässer Thulba liegen. Dieses Gebiet müsse vor Spritzwasser geschützt werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 10.09.2018 und im Erörterungstermin zu, dass zum Schutz der Spaziergänger unter dem Brückenbauwerk im Bereich der (Wander-)Wege engmaschige Gitter an das Geländer des Brückenüberbaus angebracht werden. Durch das Gitter könne verhindert werden, dass beim Schneeräumen der BAB-Fahrbahn Schnee- und Eisbrocken auf die untenliegenden Wege

fallen. Des Weiteren trug der Vorhabensträger vor, dass Spritzwasser keine Gefahr oder Beeinträchtigung darstelle, da dieses aufgrund des Abstandes zwischen dem Rand des äußeren Fahrstreifens und dem Bauwerksgeländer vollständig über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen des Brückenüberbaus aufgenommen und abgeleitet werde.

Ebenso sei der Schadstoffeintrag außerhalb des Brückenüberbaus aufgrund von Sprühnebel so gering, dass diesbezüglich aus naturschutzfachlicher Sicht kein Handlungsbedarf bestehe.

Die Belange des Marktes Oberthulba werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **3.7.15.2 Markt Schondra**

Der Markt Schondra machte mit Schreiben vom 09.03.2018 keine kommunalen Belange gegen das plangegenständliche Vorhaben geltend. Das geplante Vorhaben wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats Schondra am 27.02.2018 behandelt, es wurden keine Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme vorgebracht.

#### **3.7.15.3 Landkreis Bad Kissingen**

Der Landkreis Bad Kissingen (Schreiben vom 04.04.2018) machte keine kommunalen Belange gegen das plangegenständliche Vorhaben geltend. Andere Einwände des Landkreises Bad Kissingen werden im jeweiligen thematischen Zusammenhang besprochen.

#### **3.7.15.4 Abwägung**

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom

11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### **3.7.16 Sonstige Belange**

#### **3.7.16.1 Staatliches Bauamt Schweinfurt**

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt erklärte mit Schreiben vom 11.01.2018, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestünden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die bauliche und verkehrsrechtliche Gestaltung der Baustellenzufahrt rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger (Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt) und der Straßenverkehrsbehörde für die St 2291 abzustimmen sei. Die Unterrichtung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Baustellenzufahrt an der St 2291 wurde mit Stellungnahme vom 30.05.2018 vom Vorhabensträger zugesichert. Auf die Auflagen A 3.1 und A 3.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **3.7.16.2 Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 02.01.2018) bestünden gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die für Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 30.05.2018 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.10 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

### **3.7.16.3 Polizei**

Das Polizeipräsidium Unterfranken erhob in Absprache mit der Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt-Werneck in seiner Stellungnahme vom 22.01.2018 grundsätzlich keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht würde allerdings aufgrund der vorgesehenen Bauzeit die Installierung einer Stauwarnanlage für beide Fahrtrichtungen als notwendig erachtet. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen i.S.d. § 45 StVO, insbesondere das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen oder sonstige straßenverkehrsregelnde Maßnahmen, sind aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung und der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Die untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Bad Kissingen führt in seiner Stellungnahme vom 04.04.2018 aus, dass die notwendigen Verkehrsregelungen, soweit erforderlich, in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde, den betroffenen Straßenbaulastträgern, sowie der Polizei erfolgen. Mit Schreiben vom 30.05.2018 erklärte der Vorhabensträger allerdings bereits sein Einverständnis mit der Installierung einer Stauwarnanlage. Diesbezüglich wird auf die notwendige Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde verwiesen. Die Abstimmung der erforderlichen Verkehrsregelungen mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und den jeweiligen Straßenbaulastträgern sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.05.2018 zu (A 3.1 dieses Beschlusses).

Verkehrspolizeiliche Belange stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

### **3.7.16.4 Wehrbereichsverwaltung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 20.02.2018 mit, dass grundsätzlich die militärischen Belange im Bereich der plangegegenständlichen Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Mit ergänzendem Schreiben vom 22.02.2018 teilte es mit, dass die BAB A 7 als Lateralstraße 722/724 Bestandteil des Militärstraßennetz (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde.

Dies wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1 dieses Beschlusses). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange**

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

#### **3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung**

##### **3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz**

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der

Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangeständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.13.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

### **3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum**

#### **3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme**

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl.

BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C 3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

#### **3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen**

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### **3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung**

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

### **3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen**

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und

forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.13.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

#### **3.8.1.4 Abwägung**

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

#### **3.8.2 Einzelne Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststel-

lungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C 3.8.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

### **3.8.2.1 Einwendung Nr. 1**

Der Einwender ist als Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3819 (Grünland) der Gemarkung Oberthulba von der Baumaßnahme betroffen. 600 m<sup>2</sup> sollen als Baustraße (vgl. Unterlage 16.2) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 13.03.2018, eingegangen bei dem Markt Oberthulba am 13.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Er wies darauf hin, dass die Flächen verpachtet seien, diese landwirtschaftlich genutzt würden und von bezuschussten Programmen des AELF erfasst wären.

Er wendete sich gegen die, durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen, insbesondere gegen die eventuell entstehenden Bodenverdichtungen, und verwies auf den dadurch eventuell entstehenden Schadensersatz.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 30.05.2018, dass der Ersatzneubau der Talbrücke Thulba der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der gefahrlosen Benutzung der BAB A 7 im betrachteten Abschnitt diene und damit eine Baumaßnahme von hohem öffentlichen Interesse darstelle und die zeitweilige Nutzung bzw. der Erwerb der in den Planunterlagen gekennzeichneten (Teil-)Flurstücke für die Bauausführung notwendig sei.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.05.2018 die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorübergehend genutzter landwirtschaftlicher Flächen zu. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden die beanspruchten Flächen zusammen mit den Landwirten begangen und, soweit vorhanden, verbliebene Schäden festgehalten. Im Rahmen der Bauabnahme werden diese Mängel gegenüber den bauausführenden Firmen geltend gemacht und anschließend sachgerecht beseitigt. Vor Baubeginn wird der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grundstücksunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes veranlassen. Diese Dokumentation wird den Grundstückseigentümern vor Baubeginn überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzugezogen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vorher unterrichtet, um diesen die Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen. Mit Stellungnahme vom 30.05.2018 in Bezug auf die Einwendung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2018 sicherte der Vorhabensträger zu, dass starkverdichtete Bereiche der bauzeitlich in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme mittels Tiefenlockerung wieder aufgelockert werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen. Den Einwänden wird damit Genüge getan, ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen unter A 3.6.6 und A 3.6.7 Rechnung getragen.

Der Einwender bestehe darüber hinaus auf eine vertragliche Entschädigungsvereinbarung im Vorfeld, bis zu deren Abschluss er ein Betretungsverbot für ihre Flächen ausspreche.

Zu Recht wies der Vorhabensträger diesbezüglich darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden sind. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **3.8.2.2 Einwendung Nr. 2**

Der Einwender ist Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3876 (Grünland), 3877 (Gründland), 3878 (Grünland), 3880 (Grünland) und 3882 (Grünland) der Gemarkung Oberthulba. 415 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3876, 333 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3877, 2.239 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3878, 44 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3880 und 301 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3882 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustraße (Ifd. Nr. 1.9 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 02.03.2018, eingegangen bei dem Markt Oberthulba am 12.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen des Einwenders Nr. 1, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**3.8.2.3 Einwendung Nr. 3** Der Einwender ist Bewirtschafter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3976 (Ackerland) der Gemarkung Oberthulba.

Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (Ifd. Nr. 2.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) sollen 11.368 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3976 der Gemarkung Oberthulba vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 02.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen des Einwenders Nr. 1, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **3.8.2.4 Einwendung Nr. 4**

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3976 (Ackerland) der Gemarkung Oberthulba.

11.368 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3976 der Gemarkung Oberthulba sollen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (Ifd. Nr. 2.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 01.03.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 05.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen des Einwenders Nr. 1, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **3.8.2.5 Einwendung Nr. 5**

Der Einwender ist Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3820 (Grünland), 3819 (Gründland), 3950 (Grünland), 3955 (Ackerland) und 3899 (Grünland) der Gemarkung Oberthulba. 38 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3820, 600 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3819 und 22 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3899 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 16.2). 2.200 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3955 und 5 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3950 der Gemarkung Oberthulba sollen für

die Errichtung als Eigentümerweg zur Anbindung des Absetzbeckens ASB 612-2 und der Pfeilerpaare 50 und 60 erworben, 239 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3955 und 143 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3950 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen werden (Ifd. Nr. 1.8 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).

Der Einwender ist Eigentümer des unmittelbar an der Baustraße angrenzenden Grundstücks mit der Fl.Nr. 3825 der Gemarkung Oberthulba, auf dem sich sein Betriebssitz mit Schafstall befindet.

Mit Schreiben vom 12.03.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 12.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Er wies darauf hin, dass er als Schäfer die zu seinem Betriebssitz und Schafstall angrenzenden Wege als Triebwege täglich mehrfach nutze, wobei es gegenseitig, sowohl den Baustellenverkehr als auch die Schafherde betreffend, zu Behinderungen kommen könne. Ebenso wies er darauf hin, dass er entlang der Wege, auf seinen angrenzenden Grundstücken liegend, Elektonetze spannen müsse, um seinen Betrieb bewirtschaften zu können.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 30.05.2018 zu, dass im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Einwender besprochen werde, wie Konfliktsituationen vermieden werden könnten, beispielsweise durch eine zeitliche Abstimmung von Schafbetrieb und Baustellenverkehr.

Im Hinblick auf die von ihm bewirtschafteten Flächen, brachte der Einwender vor, dass er diese Flächen als Futtergrundlage für seine Herde benötige, da er als Bio-betrieb nur bedingt Futter zukaufen könne. Er trug vor, dass seine Flächen von bezuschussten Programmen des AELF erfasst seien. Bezüglich möglicher Werteinbußen oder Gewinnminderungen muss auf das im Anschluss an die Planfeststellung stattfindende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Diesbezüglich decken sich seine Ausführungen mit denen des Einwenders Nr. 1, sodass insoweit auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **3.8.2.6 Einwendung Nr. 6**

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4029 (Ackerland), 3954 (Ackerland), 3952 (Ackerland) und 3875 (Ackerland) der Gemarkung Oberthulba. 11.019 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 4029 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustraße (Ifd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) bzw. als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (Ifd. Nr. 2.1 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden. 36.009 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3954 und 11.069 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3952 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (Ifd. Nr. 2.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorübergehend in Anspruch genommen werden. 160 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3875 der Gemarkung Oberthulba sollen als Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 18.02.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 19.02.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben.

Bezüglich seiner Einwendung, dass seine Flächen von bezuschussten Programmen des AELF erfasst seien, welche noch aktuell laufen und somit eine Zweckentfremdung der Flächen nicht erfolgen dürfe, decken sich seine Ausführungen mit denen des Einwenders Nr. 1. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiterhin wies er darauf hin, dass aus den Planunterlagen erkennbar sei, dass die Bewirtschaftung weiterer Flächen durch den Bauablauf gestört bzw. eingeschränkt werde. Der Einwender trug vor, dass er zu einer Abstimmung bezüglich des Bauablaufs bereit sei. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses Bezug genommen. Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **3.8.2.7 Einwendung Nr. 7**

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3876 (Grünland), 3877 (Grünland), 3878 (Grünland), 3880 (Grünland) und 3882 (Grünland) der Gemarkung Oberthulba. Als Baustraße sollen 415 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3876, 333 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3877 44 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3880, 2.239 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr.

3878 und 301 m<sup>2</sup> des Flurstücks Nr. 3882 der Gemarkung Oberthulba vorübergehend in Anspruch genommen werden (Ifd. Nr. 1.9 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).

Mit Schreiben vom 02.03.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 06.03.2018, erhob er verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Seine Ausführungen decken sich mit denen des Einwenders Nr. 1, so dass diesbezüglich auf C 3.8.2.1 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **3.8.2.8 Einwendung Nr. 8**

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Oberthulba, Herr Schlereth, legte zusammen mit der Stellungnahme des Marktes Oberthulba vom 13.03.2018, Einwendungen vor, die von 219 Personen auf Unterschriftenlisten erhoben wurden.

Die Unterzeichnenden dieser Liste erhoben Bedenken und Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Das Vorbringen bezüglich der Forderung nach einem baulichen Lärmschutz deckt sich mit den Ausführungen des Marktes Oberthulba. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **3.8.2.9 Einwendung Nr. 9**

Die Einwender sind Vertreter einer örtlichen Vereinigung und erhoben mit Schreiben vom 26.02.2018, eingegangen beim Markt Oberthulba am 07.03.2018, Bedenken und Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender brachten vor, dass seit dem Bau der BAB A 7 in den 60er Jahren das Verkehrsaufkommen enorm gestiegen sei, insbesondere habe der LKW-Verkehr erheblich zugenommen, wodurch sich der Geräuschpegel auf der Talbrücke und in deren Umfeld gravierend erhöht habe. Nach der Verkehrsprognose im Verkehrswegeplan 2030 sei mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens um bis zu 10 Prozent zurechnen. Die Einwender forderten bei der Erneuerung der Talbrücke Thulba dem Lärmschutz durch die Konstruktion an sich, sowie durch lärmmin-

dernde Übergänge und „Glaswänden“ Rechnung zu tragen. Durch die Lage der Talbrücke in Nord-Süd-Richtung und dem kommenden Seitenwind aus Westen oder Osten, werde der Lärm in die angrenzenden Wohngebiete der Ortsteile der Gemeinde Oberthulba verstärkt übertragen. Auch in der Kernzone des Biosphärenreservats sei durch das starke Verkehrsaufkommen über der Talbrücke ein enormer Geräuschpegel zu verzeichnen. Die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Oberthulba seien bestmöglich vor Verkehrslärm zu schützen. Ebenso müsse das Verunreinigen der Gewässer unterbleiben.

Die Einwender schlossen sich ebenso den Ausführungen des Marktes Oberthulba an.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 30.05.2018, dass sich durch den Ersatzneubau und die dabei nach aktuellem technischen Standard verwendeten Fahrbahnübergänge und Fahrbahnbeläge eine geringfügige Verbesserung der Lärmsituation ergebe. Zutreffend wies der Vorhabensträger darauf hin, dass weitergehende Maßnahmen nach derzeit geltendem Recht nicht möglich seien. Die für einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen maßgeblichen Voraussetzungen der 16. BImSchV seien nicht erfüllt. Hinsichtlich des geforderten Lärmschutzes wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des Gewässerschutzes wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **3.9 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle Hammelburg erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedli-

chem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenssträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante der Erneuerung der Talbrücke Thulba als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## **4 Straßenrechtliche Entscheidungen**

### **4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

## **4.2 Sondernutzungen**

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## **5 Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

**schriftlich oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**E**

**Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Markt Oberthulba und im Markt Schondra zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Be-

kanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zu-  
stellung.

Würzburg, den 31.01.2019

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Spatz', written in a cursive style.

Spatz

Regierungsrätin